

Der E-Justice-Rat

Strategie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz

Entwicklung, Einkauf und Einsatz von KI-Systemen in der Justiz koordinieren

Version 1.0 – April 2025

Inhalt

Inhalt	2
1 Präambel	4
2 Ausgangssituation	6
2.1 Ist-Zustand der Digitalisierung der Justiz in den Ländern und im Bund	6
2.1.1 Elektronische Aktensysteme	7
2.1.2 Fachverfahren und Textsysteme	7
2.1.3 Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)	7
2.2 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen bezüglich Künstlicher Intelligenz in der Justiz	8
2.3 Rahmenbedingungen	8
2.3.1 Verfassungsrechtliche Regelungen	9
2.3.2 KI-Verordnung der EU und KI-Konvention des Europarates	9
2.3.3 Vertrauenswürdige KI	11
2.4 Geltungsbereich der KI-Strategie und Framework zur Förderung des gemeinsamen Verständnisses	12
3 Vision, Mission und Ziele für eine vertrauenswürdige KI in der Justiz	14
3.1 Mission	14
3.2 Ziele	15
4 KI-Anwendungsfälle in der Justiz entlang der Ziele	16
4.1 Aktuelle Bestrebungen in Bund und Ländern	16
4.1.1 Dokumentenmanagement	17
4.1.2 Kommunikationsoptimierung	17
4.1.3 Handlungsunterstützung	18
4.1.4 Anonymisierung, Pseudonymisierung, Neutralisierung	18
4.2 Marktblick	19
4.2.1 Justizspezifische Anwendungen	19
4.2.2 Interdisziplinäre KI-Systeme und -Modelle	19
4.2.3 Hilfs- und Umsetzungstechnologien	19
5 Handlungsfelder und Maßnahmen	20
5.1 EfA durch einheitliche Standards und Prüfprozesse im KI-Kontext fördern	20
Maßnahme A1: Einstufungs- und Auslegungspraxis	20
Maßnahme A2: Produktklassifizierung	21
Maßnahme A3: Formalisierung von Anforderungen	21
Maßnahme A4: Standardklauseln und Musterverträge	21
Maßnahme A5: Ausschreibungskriterien	22
Maßnahme A6: Austausch und Netzwerke	22
Maßnahme A7: Kataloge und Handbücher für Best Practices	22
5.2 Flexible Nutzung von KI-Technologien fördern	22
Maßnahme B1: Modularer Entwicklungsansatz	23
Maßnahme B2: Unabhängigkeit von Bestandssystemen	23
Maßnahme B3: Kompatibilität mit On-Premises	24
Maßnahme B4: Cloud-Readiness	24

5.3	Konformitätsbewertung für KI-Systeme standardisieren	25
	Maßnahme C1: Prozesse und Standards	25
	Maßnahme C2: Materialien für Bewertungen	26
	Maßnahme C3: Umweltbezogene Nachhaltigkeit	26
	Maßnahme C4: Austausch mit EU-Ebene.....	27
5.4	Die richtigen KI-Anwendungsfälle finden und umsetzen	27
	Maßnahme D1: Erhebung von Potenzialen durch KI.....	27
	Maßnahme D2: Anwendungsfallpriorisierungs-Framework	28
	Maßnahme D3: Wirtschaftlichkeit	28
	Maßnahme D4: Koordination der KI-Systementwicklung	28
	Maßnahme D5: Sandbox-/Laborumgebung	29
5.5	Daten für KI nutzbar machen	29
	Maßnahme E1: Data Governance	30
	Maßnahme E2: Datenmanagement	30
	Maßnahme E3: Datenqualität	31
	Maßnahme E4: Datenkatalog.....	31
	Maßnahme E5: Standards für Datennutzung	31
	Maßnahme E6: (Trainings-)Datenpool	32
5.6	Die KI-Plattform im einheitlichen Ökosystem der Justiz.....	32
	Maßnahme F1: Aufbau und Betrieb einer KI-Plattform mit Schnittstellen zur Bestands-IT	33
	Maßnahme F2: Die KI-Plattform als KI-Hub für die Bereitstellung und Mit- bzw. Nachnutzung von KI-Systemen	33
	Maßnahme F3: Katalog von KI-Systemen für die Justiz.....	33
	Maßnahme F4: Öffentliche Bereitstellung justizspezifischer Testdaten und technischer Spezifikationen	34
	Maßnahme F5: Projektliste der KI-Systeme	34
5.7	KI-Kompetenz der Justizangehörigen stärken	34
	Maßnahme G1: Rollen- und Kompetenzprofile.....	35
	Maßnahme G2: KI-Kompetenz	35
	Maßnahme G3: Schulungen.....	35
6	Umsetzungsfahrplan und Wirksamkeit der KI-Strategie.....	36
6.1	Umsetzungsfahrplan	36
6.2	Wirksamkeit und Fortschreibung der KI-Strategie	38
7	Glossar	40
8	Abkürzungsverzeichnis.....	48
9	Tabellenverzeichnis	49
10	Abbildungsverzeichnis.....	50
11	Anhang	51
	11.1 Maßnahmenverzeichnis.....	51
	11.2 Weiterführende Quellen und Literatur	54

1 Präambel

Gemeinsame Erklärung der Amtschefinnen und Amtschefs der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder in der 27. Sitzung des E-Justice-Rats vom 2. April 2025:

Bund und Länder beschließen, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) auf Basis einer zukunftsweisenden KI-Strategie für die gesamte Justiz in Deutschland zu gestalten. Diese Strategie ist das Ergebnis eines umfassenden und koordinierten Abstimmungsprozesses der Justiz von Bund und Ländern. Die Inhalte wurden innerhalb der Arbeitsgruppe „Künstliche Intelligenz“ der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) erarbeitet und abgestimmt.

Um die Potenziale von KI in der Justiz voll auszuschöpfen, werden Bund und Länder

- gemeinsam organisatorische, ethische und technische Standards identifizieren,
- die Entwicklung, den Einkauf und den Einsatz von KI in der Justiz koordiniert gestalten, um Nach- und Mitnutzbarkeit zu fördern und hierdurch das EfA-Prinzip umzusetzen,
- den Wandel der IT-Landschaft in der Justiz hin zu mehr Interoperabilität vollziehen, um Geschäftsprozesse KI-gestützt effizienter gestalten zu können,
- Anreize und Möglichkeiten für initiativ anbietende Start-ups sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) schaffen und
- die Ressourcen der Justiz in Deutschland und die Kapazitäten der jeweils für den Einsatz von KI-Systemen zuständigen Stellen bündeln und skalieren.

Die KI-Strategie bildet einen gemeinsamen Rahmen, der den Nutzen von KI in der Justiz maximiert, während die Entscheidungshoheit stets unter menschlicher Kontrolle verbleibt.

Die vorliegende Version der KI-Strategie der Justiz definiert die gemeinsamen Ziele und Handlungsfelder und stellt damit die Weichen für eine koordinierte taktische und operative Umsetzung mit einhergehender Operationalisierung der entwickelten Maßnahmen. Dabei streben Bund und Länder an, die Strategie kontinuierlich fortzuschreiben. Erfahrungen beim praktischen Einsatz von KI, der weitere Ausbau der Justiz-IT mit damit verbundenen strategischen Entscheidungen, technologische und wirtschaftliche Entwicklungen oder mögliche Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen können Aktualisierungen erforderlich machen. Auch sollen im Dialog mit justizinternen und -externen Stakeholdern die Ansätze der Strategie fortlaufend überprüft werden, um sie bei Bedarf, insbesondere aufgrund technischer und rechtlicher Entwicklungen sowie neuerer Erkenntnisse, zu justieren.

Um Vertrauen in KI herzustellen, werden KI-Systeme in einen vertrauenswürdigen rechtlichen und ethischen Rahmen eingebettet und ihr Einsatz in der Justiz auf das Wohl der Menschen ausgerichtet sowie technisch sicher und zuverlässig konzipiert. Die Entscheidungsgewalt von Richterinnen und Richtern darf durch den Einsatz von KI-Systemen nicht ersetzt werden; die endgültige Entscheidungsfindung muss eine von Menschen gesteuerte Tätigkeit bleiben. Die menschliche Aufsicht wird durch Kontrollmechanismen gewährleistet werden.

Die Judikative ist als „dritte Gewalt“ ein elementarer Bestandteil des demokratischen Rechtsstaats. Die Rechtsbindung der Rechtsprechung, die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (vgl. Art. 20 Absatz 3, Art. 92 und 97 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG)) sind zentrale verfassungsrechtliche Grundsätze. Auch der Einsatz von KI in der Justiz muss diese verfassungsrechtlichen Vorgaben achten. Die Integrität und die Unabhängigkeit der Rechtspredenden Gewalt, ihre Funktionsfähigkeit als Institution und ihre justizfachlichen Prozesse dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auch die Staatsanwaltschaften, der Justizvollzug und alle weiteren Justizbehörden wirken an der Gewährleistung des Rechtsstaats mit. Die Integrität ihrer Arbeit ist entsprechend zu schützen. KI-Systeme müssen diesen Anforderungen gerecht werden. In der Justiz eingesetzte KI muss daher während ihres gesamten Lebenszyklus normkonform, fair und transparent sein.

Bund und Länder sind sich bewusst, dass der Einsatz von KI vor allem generativer KI auch Gefahren in sich bergen kann. Sie werden die notwendigen Strukturen und Prozesse einrichten, auch um mögliche Sicherheitsrisiken, Verzerrungen und Manipulationsmöglichkeiten zu überprüfen und ggf. einzudämmen. Dabei kommt dem Ethik-by-Design-Ansatz eine besondere Bedeutung zu. In jeglicher Phase – von der Planung über die Einführung und den Betrieb bis zur Abkündigung eines KI-Systems – wird sichergestellt werden, dass die Rechte aller Verfahrensbeteiligten und sonst Betroffenen gewahrt sind. Die Gewährleistung von Barrierefreiheit, Gleichberechtigung, Datenschutz und IT-Sicherheit sowie Nachhaltigkeit im Sinne von gesellschaftlichem und ökologischem Wohlergehen sind daher weitere Kernziele dieser Strategie.

Bund und Länder streben ein einheitliches Verständnis der Verantwortlichkeiten im Sinne der KI-Verordnung der EU (beispielsweise Anbieter- und Betreibereigenschaft) an. Außerdem beabsichtigen Bund und Länder in der Justiz einen möglichst transparenten Umgang mit KI gegenüber der Öffentlichkeit, um Bürgerinnen und Bürgern einen verlässlichen Zugang zum Recht zu bieten und ihr Vertrauen in die Justiz zu stärken.

Ein strategischer Rahmen unterstützt die wirtschaftliche Nutzung der Potenziale von KI und macht ihre Risiken beherrschbarer. Die Justiz stellt sicher, dass sie die Digitalisierung mit der KI-Strategie aktiv gestaltet und den Herausforderungen der Zukunft gewachsen ist.

2 Ausgangssituation

2.1 Ist-Zustand der Digitalisierung der Justiz in den Ländern und im Bund

Die Justiz in Deutschland verfügt neben der allgemeinen Basis-IT über verschiedene **justizspezifische IT-Lösungen**. Aktuell sind die elektronischen Aktensysteme (E-Akte), die Fachverfahren und Textsysteme sowie der elektronische Rechtsverkehr (ERV) zentrale Bestandteile der digitalen Arbeitsprozesse der Justiz. Während die **justizspezifischen Anwendungen überwiegend in Bund-Länder-übergreifenden Entwicklungsverbänden** gemeinsam entwickelt und gepflegt werden, erfolgt der **Betrieb durch die Länder und den Bund** weitgehend selbst.

Neue IT-Anwendungen, einschließlich [KI-Systeme](#), müssen sich in die vorhandene IT-Landschaft eingliedern. Aktuell bestehen hier viele heterogene Architekturen. Zur Schaffung einer nachhaltig nutzbaren IT-Infrastruktur ist es notwendig, gewisse Strukturen (z. B. Schnittstellen) sowie Vorgehensweisen beim Aufbau und Betrieb von Technologien zu vereinheitlichen.

Für die Justiz in Bund und Ländern koordiniert der **E-Justice-Rat** unter anderem die Förderung der Zusammenarbeit gemäß Art. 91c GG¹ bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb informationstechnischer Systeme in der Justiz, die Festlegung von fachübergreifenden, justizspezifischen IT-Standards sowie IT-Interoperabilitätsstandards und die Entscheidung über grundlegende Fragen der Informations- und Kommunikationstechnik der Justiz und bestimmter IT-Projekte.

Als ständige Arbeitsgruppe des E-Justice-Rats ist die **Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz** (BLK) eingerichtet, die den Auftrag hat, die Entscheidungen des E-Justice-Rats vorzubereiten und umzusetzen. Das Aufgabenfeld umfasst dabei unter anderem das Hinwirken auf und Formulieren von gemeinsamen Standards zur Ermöglichung der länderübergreifenden elektronischen digitalen Zusammenarbeit, die Förderung des Austauschs und der Weitergabe bereits entwickelter IT-Verfahren und die Information über landesspezifische Entwicklungen, zum Beispiel Neuentwicklungen von Verfahren, Ausschreibungen, Beschaffungen und Rahmenverträge.

Die BLK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Einwilligung des E-Justice-Rats Arbeitsgruppen einrichten. Als solche besteht die **Arbeitsgruppe „Künstliche Intelligenz“** (AG KI), die zuständig ist für die **Koordinierung** von Entwicklung, Einkauf und Einsatz **moderner Assistenzsysteme** in der deutschen Justiz in Ländern und Bund, insbesondere solcher **auf Basis künstlicher Intelligenz**. Die AG KI schafft einen **Rahmen zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch** und sorgt für eine **optimale Umsetzung des [EFA-Prinzips](#)**. Sie **beobachtet die nationalen und internationalen Entwicklungen** im Bereich der Künstlichen Intelligenz.

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1949 Teil I Nr. 1, ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949

2.1.1 Elektronische Aktensysteme

Durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017² wurde die Verpflichtung zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Aktenführung in der deutschen Justiz festgelegt.

In der elektronischen Akte (E-Akte) werden die abgelegten elektronischen Dokumente aufbewahrt (Veraktung). Die E-Akte dient somit der Datenhaltung sowie der Ansicht und Annotation der verakteten Dokumente.

Im Wesentlichen existieren **drei verschiedene elektronische Aktensysteme**, die jeweils in länderübergreifenden Entwicklungsverbünden weiterentwickelt werden und in den jeweiligen Verbundländern zum Einsatz kommen. Perspektivisch werden eine Steigerung der Effizienz und des Tempos bei der Weiterentwicklung sowie eine bessere Integration der verschiedenen Systeme angestrebt. Hieraus ergibt sich der **Handlungsdruck zur Koordination und Vereinheitlichung bestimmter Prozesse**, wie z. B. Einstufungs- und Bewertungsentscheidungen für [KI-Systeme](#) in Bund und Ländern anhand abgestimmter und standardisierter Praxen.

2.1.2 Fachverfahren und Textsysteme

Der Großteil der Schritte bei der **Fallbearbeitung erfolgt innerhalb der Fachverfahren**. Darin werden die Fachlogik und die Verfahrensdaten gespeichert. Innerhalb der Fachbereiche wurden spezialisierte Fachverfahren etabliert. In einem Bund-Länder-übergreifenden Projekt wird ein neues, gemeinsames Fachverfahren (GeFa) entwickelt, das perspektivisch die meisten der bestehenden Fachverfahren ablösen wird.

Ergänzt werden die Fachverfahren durch **Textsysteme für die Schriftguterstellung und Anwendungen**, die z. B. bei der Recherche oder dem Diktieren unterstützen. Die mithilfe der Textsysteme erstellten Dokumente werden zur elektronischen Akte veraktet.

Dabei kommen zurzeit überwiegend automatische und halbautomatische Server-Server-Schnittstellen zum Einsatz. In Ausnahmefällen besteht auch Client-Client-Kommunikation. Auch hier gibt es Heterogenität, welche die Integration der Systeme momentan hindert. Dadurch erwächst der **Handlungsdruck zur Vereinheitlichung entsprechender Schnittstellen**.

2.1.3 Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Bei der elektronischen Kommunikation zwischen der Justiz einerseits und Behörden, Rechtsanwälten, Notaren und Unternehmen andererseits (sog. professionelle Einreicher) ist es zulässig, dass anstelle der Einreichung mittels qualifizierter elektronischer Signatur ein sogenannter sicherer Übermittlungsweg genutzt wird. Die Anforderungen an die Authentizität der Kommunikationspartner sowie an die Integrität

² Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 45, ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 2017

und Vertraulichkeit der Nachrichtenübermittlung durch die sicheren Übermittlungswege werden auf der Basis spezifischer technischer Standards gewährleistet.

2.2 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen bezüglich Künstlicher Intelligenz in der Justiz

Die Digitalisierung und Nutzung innovativer und neuartiger Assistenztechnologien in der Justiz, inklusive [KI-Systeme](#), gewinnen zunehmend an Bedeutung. Treibend hierfür ist insbesondere die fortschreitende Digitalisierung in der Gesellschaft. In den vergangenen Jahren lag der Fokus auf der medienbruchfreien elektronischen Kommunikation und der Einführung der E-Akte, welche hinsichtlich KI, einschließlich generativer KI (GenAI), wichtige Voraussetzungen darstellen. **Künstliche Intelligenz bietet Chancen und Potenziale für die Verbesserung von Arbeitsabläufen in der Justiz.**

Zu den aktuellen **Herausforderungen der Justiz** zählen ein deutlicher **Zuwachs an Prozessstoff** und die **erhöhte Komplexität und Dauer von Gerichtsprozessen** (insbesondere durch Umfangs- und Massenverfahren). Diese Herausforderungen verschärfen sich unter anderem durch die zunehmende Digitalisierung in der Gesellschaft, den demografischen Wandel und die Technologieadaption angrenzender Bereiche wie der Anwaltschaft. Die momentan **heterogene IT-Landschaft in der Justiz** erschwert und verlangsamt jedoch die Entwicklung und Nutzung neuer Technologien und deren Einbettung in die IT-Infrastruktur der Justiz. Die Heterogenität und damit einhergehend **fehlende Interoperabilitäten** führen zu Komplexität und Mehraufwänden auf allen Ebenen der Bereitstellung und Nutzung von Technologien (z. B. vermehrte Abstimmungsbedarfe, erschwerte Integration durch uneinheitliche Schnittstellen). Diese Umstände verhindern aktuell mögliche Synergien. Potenziale zur Verbesserung von Arbeitsprozessen (z. B. Minimierung von Aufwänden, Entlastung von Justizangehörigen durch digital unterstützte Übernahme repetitiver Aufgaben) werden dementsprechend noch nicht voll ausgeschöpft. Des Weiteren gilt es, auf neue **gesetzliche Anforderungen** zu reagieren, **insbesondere auf die europäische KI-Verordnung**³ (s. [Kap. 2.3.2](#)).

Aus diesen Umständen erwächst der **Handlungsdruck einer gemeinsamen Bund-Länder-übergreifenden Strategie** als Rahmen für die effiziente Entwicklung und Nutzung von KI in der Justiz.

2.3 Rahmenbedingungen

Die vorliegende KI-Strategie will koordinierend gestalten, wie sich der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz von Bund und Ländern entwickeln kann und soll. Dabei gilt es zu beachten, dass sich die KI-Strategie in eine Reihe von Rahmenbedingungen einbettet.

Der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz muss zahlreiche Vorgaben erfüllen. Die KI-Verordnung der EU (KI-VO) nimmt hier aus europarechtlicher Sicht eine besonders zentrale Rolle ein. Weitere EU-Rechtsakte, wie z. B. der Daten-Governance-Rechtsakt der EU (DGA)⁴ und die Datenschutz-Grundverordnung

³ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L Nr. 2024/1689, ausgegeben in Brüssel am 12. Juli 2024

⁴ Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance, Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L Nr. 152/1, ausgegeben in Brüssel am 3. Juni 2022

der EU (DSGVO)⁵ sowie die KI-Konvention des Europarates und zahlreiche nationale Vorschriften des Bundes und der Länder ergänzen den rechtlichen Rahmen.

Jenseits dieser rechtlichen Vorgaben ist etwa die Ethik-Leitlinie für eine vertrauenswürdige KI der EU in den Blick zu nehmen. Gleiches gilt für die – hier rein exemplarisch genannten – Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur IT-Sicherheit und für die sogenannten IT-Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder. Die KI-Strategie orientiert sich außerdem an den für den Einsatz von KI in der Justiz relevanten BLK-, E-Justice-Rat- und IT-Planungsrat-Beschlüssen sowie an nationalen und internationalen Best Practices und den bereits vorliegenden Strategien⁶.

2.3.1 Verfassungsrechtliche Regelungen

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richterinnen und Richtern anvertraut (vgl. Art. 92 GG). Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (vgl. Art. 97 Absatz 1 GG). Diesen Regelungen entspricht es, dass richterliche Entscheidungen von Menschen auf gesetzlicher Grundlage und nicht von Maschinen auf anderer Grundlage getroffen werden müssen.

2.3.2 KI-Verordnung der EU und KI-Konvention des Europarates

Die Vorstellung, dass KI-Systeme den Menschen bei Entscheidungen in Rechtssachen lediglich unterstützen, aber nicht ersetzen dürfen, liegt auch der KI-Verordnung der EU (KI-VO) zugrunde. Die Entscheidungsgewalt von Richterinnen und Richter darf durch den Einsatz von KI-Systemen nicht ersetzt werden; **die endgültige Entscheidungsfindung muss eine von Menschen gesteuerte Tätigkeit bleiben** (vgl. Erwägungsgrund 61 KI-VO).

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die KI-Konvention des Europarates⁷, die einen ersten globalen Mindeststandard für die Entwicklung und den Einsatz von KI-Systemen und die mit dieser Technik für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verbundenen Risiken setzt. So schützt Art. 5 der KI-Konvention die Integrität demokratischer Prozesse und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit. Die Vorschrift verpflichtet die Vertragsparteien sicherzustellen, dass KI-Systeme nicht eingesetzt werden, um die Integrität, Unabhängigkeit und Effektivität demokratischer Institutionen und Prozesse zu untergraben, einschließlich des Grundsatzes der Gewaltenteilung, der Achtung der Unabhängigkeit der Justiz und des Zugangs zur Justiz.

Die KI-VO definiert ein [KI-System](#) als „ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“ (Art. 3 Nr. 1 KI-VO).

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L Nr. 119/1, ausgegeben in Brüssel am 5. Mai 2016

⁶ Z. B. die Europäische E-Justiz-Strategie 2024-2028, die KI- und Datenstrategien der Bundesregierung, die IT-Planungsrat-Strategie zur Stärkung der Digitalen Souveränität in der Öffentlichen Verwaltung

⁷ Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law, Council of Europe Treaty Series No. 225, zur Unterzeichnung aufgelegt in Vilnius am 5. September 2024

Hiervon sind nach dem Erwägungsgrund 12 KI-VO herkömmliche Softwaresysteme und Programmierungsansätze abzugrenzen, die ausschließlich auf – von natürlichen Personen – definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen und deshalb nicht der KI-VO unterfallen sollen.

Gleichwohl ist die Definition von [KI-Systemen](#) in der KI-VO breit gefasst, sodass eine große Anzahl von IT-Systemen der Justiz grundsätzlich unter die Regulierung fallen kann. Für die vorliegende KI-Strategie ist dabei besonders relevant, dass sie nach Art. 6 Absatz 2 i. V. m. Anhang III der KI-VO zu den [Hochrisiko-KI-Systemen](#) zählen können, sofern sie für die Rechtspflege bzw. in enumerierten Fällen für die Strafverfolgung eingesetzt werden.

Der Geltungsbeginn der KI-VO greift stufenweise und lässt sich in vier Durchführungsschritte unterteilen. Das Verbot von KI-Systemen mit inakzeptablem Risiko gilt bereits ab dem 2. Februar 2025. Danach folgen Anforderungen an KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck („General Purpose AI“, GPAI), die zukünftig ebenfalls von der Justiz verwendet werden könnten, und ab dem 2. August 2025 gelten. Der Hauptteil aller Anforderungen gilt zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, ab dem 2. August 2026. Davon ausgenommen sind die Verpflichtungen für Hochrisiko-KI-Systeme gem. Art. 6 Absatz 1 KI-VO, die ab dem 2. August 2027 gelten. Für bereits vor dem 2. August 2026 in Betrieb genommene Hochrisiko-KI-Systeme gelten Ausnahmen. Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die bestimmungsgemäß von Behörden verwendet werden, müssen bis zum 2. August 2030 die erforderlichen Maßnahmen für die Erfüllung der Anforderungen und Pflichten aus der KI-VO treffen. (Art. 111 Absatz 2).

Die **Pflichten in der KI-VO** betreffen weitgehend die Anbieter von [KI-Systemen](#), teilweise aber auch deren Betreiber und punktuell weitere Adressaten, beispielsweise Einführer und Händler. An jede dieser Rollen knüpft die KI-VO einen eigenen Satz an Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten. Außerdem erfordert jede dieser Rollen unterschiedliche Kompetenzen. Dies wirft die Frage auf, welche dieser Rollen für die Justiz relevant werden können.

Nach der Legaldefinition des Begriffs soll „[Anbieter](#)“ sein, wer ein [KI-System](#) oder ein [KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck](#) entwickelt oder entwickeln lässt und es unter eigenem Namen oder Handelsmarke in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich (vgl. Art. 3 Nr. 3 KI-VO). Folglich kann diese Rolle – insbesondere bei Eigenentwicklungen – auch für die Justiz relevant werden. Gleiches gilt für die Rolle „[Betreiber](#)“. Diese Rolle übernimmt grundsätzlich, wer ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet (vgl. Art. 3 Nr. 4 KI-VO).

Mit der Definition der verschiedenen Rollen schafft die KI-VO die Grundlage für die Zuweisung verschiedener Aufgaben, Pflichten und Verantwortungsbereiche. Durch die Verknüpfung dieser Aufgabenbereiche ermöglicht sie zugleich ein arbeitsteiliges Vorgehen. Veranschaulichen lässt sich dies z. B. an den in Art. 26 Absatz 5 geregelten Pflichten (Kooperation zwischen Betreibern und Anbietern). Betreiber haben danach den Betrieb von Hochrisiko-KI-Systemen anhand der nach Art. 16 lit. a in Verbindung mit Art. 13 Absatz 2 und 3 von den Anbietern gestellten Betriebsanleitung zu überwachen und die Anbieter gegebenenfalls nach Art. 72 zu informieren. [Anbieter](#) müssen wiederum nach Art. 72 ein System zur Beobachtung etablieren und darin auch die von den [Betreibern](#) zugelieferten Daten dokumentieren und analysieren.

Aus strategischer Sicht setzt die differenzierte Zuweisung der genannten Rollen deshalb ein – soweit möglich – **bundesweit abgestimmtes Verständnis der Definitionen und damit der verschiedenen Regelungsadressaten und ihrer Verantwortungsbereiche** voraus, um eine normkonforme, sichere und wirtschaftliche sowie länderübergreifende Bereitstellung von [KI-Systemen](#) in der Justiz zu ermöglichen.

Die KI-VO verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Umfang und Reichweite der resultierenden Pflichten hängen deshalb maßgeblich davon ab, wie [KI-Systeme](#) nach der Verordnung eingestuft werden. Grundsätzlich gilt: Je riskanter ein Einsatzszenario ist, desto umfangreicher sind die jeweiligen Pflichten. Das Risiko der KI-Systeme wird dabei insbesondere anhand ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten bewertet. In Anhang III der Verordnung sind zahlreiche Anwendungsfelder und -szenarien mit besonderer Grundrechtsrelevanz aufgeführt. Für die Justiz sind hier insbesondere die Strafverfolgung (Nr. 6) und die Rechtspflege (Nr. 8 lit. a) relevant.

Für den Bereich der Rechtspflege werden nach Anhang III Nr. 8 lit. a [KI-Systeme](#) als hochriskant beschrieben, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften sowie bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen. Allerdings können bestimmte Ausnahmen von dieser Einstufung einschlägig sein (vgl. Art. 6 Absatz 3), z. B. wenn das KI-System dazu bestimmt ist, eine eng gefasste Verfahrensaufgabe (Absatz 3 lit. a) oder eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen (Absatz 3 lit. d). In Erwägungsgrund 53 der Verordnung wird mit Beispielen erläutert, welche Systeme zu den einzelnen Ausnahmetatbeständen zählen können.

Die für jedes [KI-System](#) zu treffende Einstufungsentscheidung definiert das Pflichtenprogramm der eingangs genannten Rollen (Anbieter, Betreiber etc.). Dabei besteht – wie gezeigt – die Besonderheit, dass die Aufgaben der einzelnen Rollen teilweise miteinander verknüpft sind und arbeitsteilig erledigt werden müssen. Werden KI-Systeme von den Beteiligten unterschiedlich eingestuft, kann eine arbeitsteilige, normkonforme und zugleich effiziente Durchführung der KI-VO nicht gelingen.

Aus strategischer Sicht resultiert daraus das Bedürfnis, **Einstufungsentscheidungen für KI-Systeme in Bund und Ländern aufgrund einer abgestimmten und möglichst standardisierten Auslegungspraxis** einheitlich zu treffen.

2.3.3 Vertrauenswürdige KI

Bund und Länder bekennen sich zu einem vertrauenswürdigen und menschenzentrierten Einsatz von KI in der Justiz unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze in allen Phasen des [Lebenszyklus eines KI-Systems](#). Neben den verfassungsrechtlichen und den einfachgesetzlichen Vorgaben nehmen Bund und Länder auch die übrigen für die Schaffung vertrauenswürdiger KI maßgeblichen Aspekte, insbesondere auch ethische Fragen der KI (z. B. Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Fairness und Vermeidung von [Machine Learning Bias](#) etc.) in den Blick. Die Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI der EU und die KI-Konvention des Europarates können als hier zentrale Orientierungspunkte dienen.

2.4 Geltungsbereich der KI-Strategie und Framework zur Förderung des gemeinsamen Verständnisses

Die Entwicklung und ein effizienter Einsatz von KI-Systemen erfordern ein gemeinsames Verständnis entsprechender Begrifflichkeiten. **Zentral ist hier vor allem der Begriff der Künstlichen Intelligenz.** In dieser Strategie entspricht der Begriff „KI-System“ der Definition aus Art. 3 Nr. 1 KI-VO (s. o.).

In Umsetzung dieser KI-Strategie werden Geschäftsprozesse und Strukturen etabliert, die unmittelbar für KI-Systeme im Sinne der KI-Verordnung gelten. In geeigneten Fällen können auch sonstige IT-Anwendungen (insbesondere moderne Assistenzsysteme) von den Maßnahmen in [Kapitel 5](#) der KI-Strategie profitieren. Die Geschäftsprozesse und Strukturen für KI-Systeme dürfen in diesen Fällen auch genutzt werden.

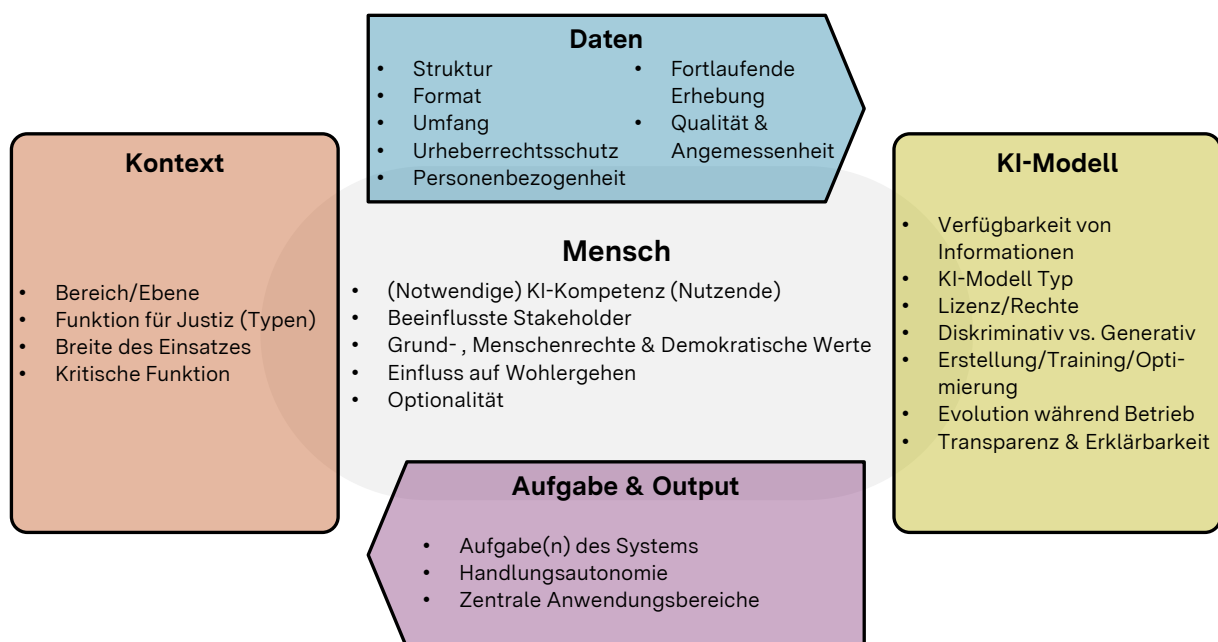


Abbildung 1: Framework zur Beschreibung und Klassifizierung von KI-Systemen und damit verbundener Komponenten in der Justiz, basierend auf dem Klassifizierungsframework der OECD

Die Definition von KI-Systemen in der KI-VO schließt eine große Anzahl von IT-Systemen ein. Um ein gemeinsames Verständnis der hiervon erfassten Systeme als Grundlage strategischer Überlegungen zu erzielen, müssen insbesondere die Leitlinien der EU-Kommission zur Definition von „KI-Systemen“ (Art. 3 Nr. 1 KI-VO) vom 6. Februar 2025⁸ berücksichtigt werden.

Auch andere bereits vorhandene Ansätze können nützlich sein. Das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelte **Framework zur Klassifizierung von KI-Systemen**⁹ stellt insoweit ein Hilfsmittel zur **Beschreibung von KI-Systemen, zur Bewertung und Einordnung von KI-Anwendungsfällen und Definition entsprechender Maßnahmen** dar. Das Framework beinhaltet

⁸ Commission Guidelines on the definition of an artificial intelligence system established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act) (European Commission, 2025)

⁹ OECD Framework for the Classification of AI Systems (OECD, 2022)

verschiedene Dimensionen und Kriterien, mit denen [KI-Systeme](#) strategisch eingeordnet werden können, und ermöglicht somit eine umfassende, ganzheitliche Betrachtung. Im Rahmen der KI-Strategie der Justiz wird ein entsprechend der Gegebenheiten und Anforderungen der Justiz angepasstes Framework verwendet. Dieses dient als übergreifende Grundlage zur strategischen Beschreibung und Klassifizierung von KI-Systemen. Die zentralen Dimensionen („Kontext“, „Daten“, „KI-Modell“, „Aufgabe und Output“ sowie „Mensch“) und ihre Subkategorien werden an unterschiedlichen Stellen der Strategie aufgegriffen und können bei der Umsetzung verschiedener Maßnahmen als Grundlage dienen. Von der hier beschriebenen strategischen Einordnung ist die - ebenfalls häufig als Klassifizierung bezeichnete - Risikoeinstufung von KI-Systemen nach der KI-VO gedanklich strikt zu trennen: Letztere vollzieht sich allein nach den Vorgaben der KI-VO und wird daher von den hier angestellten strategischen Einordnungen und Überlegungen ausdrücklich nicht berührt.

3 Vision, Mission und Ziele für eine vertrauenswürdige KI in der Justiz

Um die Möglichkeiten der KI zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger, der Justizangehörigen und der Justiz zu nutzen und zu gestalten, bedarf es einer gemeinsamen Vision, Mission und klarer Zielvorstellungen sowie einer aktiven Gestaltung des Einsatzes von KI in der Justiz. In ihrer 115. Sitzung im Mai 2024 billigte die BLK bereits die „KI-Vision“¹⁰, welche das Grundlagenpapier für ein zwischen dem Bund und den Ländern einheitlich abgestimmtes Vorgehen bei der Entwicklung und Anwendung von KI-Applikationen und -Services in der Justiz darstellt. Aus der KI-Vision ergeben sich eine gemeinsame Mission und strategische Ziele für die KI-Strategie.

3.1 Mission

Die Justiz in Bund und Ländern setzt **verantwortungsvolle, gerechte, nachvollziehbare und verlässliche Künstliche Intelligenz** ein, um einen einfachen, modernen und transparenten Zugang zum Rechtssystem zu bieten und die **Effektivität und Effizienz** der Justiz im digitalen Zeitalter sicherzustellen. Die endgültige Entscheidungsfindung muss eine von Menschen gesteuerte Tätigkeit bleiben (vgl. Erwägungsgrund 61 KI-VO).

Durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz streben Bund und Länder eine **datengestützte und souveräne Transformation hin zu einer Justiz mit digital optimierten Geschäftsprozessen** an, deren tägliche Arbeit effizienter, moderner und transparenter gestaltet ist. Bund und Länder legen Wert auf die nahtlose Integration von KI-Systemen, um die Justizangehörigen von repetitiven Aufgaben zu entlasten und ihnen mehr Raum für die Bearbeitung fachlicher Kernfragen zu geben. Besonderen Fokus legen Bund und Länder dabei auf digitale Unterstützungsmöglichkeiten zur Strukturierung von Verfahrensunterlagen, zur Auswertung von Daten sowie zur Bearbeitung von Massenverfahren, um die Effizienz und Effektivität der Justiz unter Ausnutzung der Chancen der Digitalisierung noch weiter kontinuierlich zu steigern.

¹⁰ Vision eines zwischen den Ländern und dem Bund einheitlich abgestimmten Vorgehens bei der Entwicklung und Anwendung von KI-Applikationen und -Services (KI-Vision) (Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz und Themenkreis KI, 24. November 2023)

3.2 Ziele

Aus der Mission lässt sich eine strategische Ausrichtung ableiten, die sich durch fünf wesentliche strategische Ziele auszeichnet.

Ziel 1: Verantwortungsvolle Transformation geeigneter Geschäftsprozesse der Justiz

Der Einsatz von vertrauenswürdiger KI soll die datengestützte und souveräne Transformation geeigneter Geschäftsprozesse in der Justiz unter Berücksichtigung der Rechte aller Betroffenen ermöglichen.

Ziel 2: Steigerung der Effizienz und Effektivität von Geschäftsprozessen der Justiz

Der Einsatz von vertrauenswürdiger KI soll einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Effizienz und Effektivität von Justizverfahren und der täglichen Arbeit der Justizangehörigen hin zu einer Justiz mit digital optimierten Geschäftsprozessen leisten.

Ziel 3: Verbesselter Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Organisationen

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Organisationen sollen mittels KI einen verbesserten Zugang zur Justiz erhalten. Die Möglichkeiten der Rechtsverfolgung sollen für sie und ihre Prozessvertreterinnen und -vertreter durch den Einsatz vertrauenswürdiger KI durch die Justiz erleichtert werden.

Ziel 4: Gesteigerte Konsistenz und Kohärenz von Geschäftsprozessen der Justiz

Der Einsatz von vertrauenswürdiger KI soll die Konsistenz und Kohärenz von Justizvorgängen fördern.

Ziel 5: Sichtbarkeit der Justiz und Innovationsförderung unter nachhaltigem Ressourceneinsatz

Die Justiz soll als potenzieller Einsatzbereich von KI-Systemen für Anbieter unterschiedlicher Art und Größe sichtbar und mittels öffentlich kommunizierter Anforderungen erreichbar sein. Der Einsatz von vertrauenswürdiger KI soll unter Stärkung der Innovationskraft der Justiz sowie unter nachhaltigem Ressourceneinsatz und der Nutzung von Synergieeffekten erfolgen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden in den nächsten Kapiteln Handlungsfelder beschrieben. Bevor sich die KI-Strategie jedoch den Handlungsfeldern widmet, gibt sie einen Überblick über aktuelle und mögliche KI-Anwendungsfälle in der Justiz, aus denen sich ebenfalls einige notwendige Maßnahmen innerhalb der Handlungsfelder ableiten lassen.

4 KI-Anwendungsfälle in der Justiz entlang der Ziele

Die Verwendung von sowohl deterministischen als auch probabilistischen Assistenzanwendungen in der Justiz von Bund und Ländern hat vor dem Hintergrund der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre an Bedeutung gewonnen. Bereits vor Beginn der breiten öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion von generativen KI-Systemen seit 2022 wurden in unterschiedlichen Projekten von Bund und Ländern bedeutende Fortschritte bei der Entwicklung von KI-Systemen für justizielle Anwendungsfelder erreicht.

Neben interdisziplinären Technologieanbietern, insbesondere im Bereich von KI-Modellen, ist eine Vielzahl von Technologien am Markt verfügbar, darunter auch solche, die speziell für den Einsatz im Rechtsbereich (einschließlich der Justiz) entwickelt wurden. In Anbetracht der anhaltenden Marktdynamik betonen Bund und Länder hierbei die Relevanz einer technologischen Offenheit im Einklang mit den geltenden Vorgaben, um auf zukünftige Veränderungen reagieren zu können und deren Potenziale für die Erreichung der strategischen Ziele zu nutzen.

Der Überblick über aktuelle Bestrebungen von Bund und Ländern und über den Technologiemarkt dient im weiteren Verlauf der Ableitung notwendiger Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der vorliegenden KI-Strategie der Justiz. Konkret bildet die Bestandsaufnahme der aktuellen Bestrebungen die Grundlage dafür, weitere Potenziale für den Einsatz von KI in der Justiz zu erschließen sowie die „richtigen“ KI-Anwendungsfälle zu finden und umzusetzen (s. [Kap. 5.4](#)). Durch die Berücksichtigung von Trends am Technologiemarkt und relevanten Angeboten können Bund und Länder außerdem vielseitige und zukunftsorientierte KI-Anwendungsfälle für die Justiz identifizieren. Anhand solcher Anwendungsfälle wird die nachhaltige und flexible Nutzung von KI-Technologien gefördert (s. [Kap. 5.2](#)).

4.1 Aktuelle Bestrebungen in Bund und Ländern

Die Analyse bestehender KI-Vorhaben in der Justiz in Bund und Ländern zeigt, dass die derzeitigen IT-Systeme primär auf die **Nutzung innerhalb der Justiz und die Optimierung der [Ablauforganisation](#)** (Prozesse zur juristischen Entscheidungsfindung und Prozesse innerhalb der Justizverwaltung) abzielen. IT-Systeme werden sowohl für die Unterstützung der Entscheidungsebenen (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) als auch für die administrativen Ebenen (Geschäftsstellen, Justizverwaltungen) entwickelt und eingesetzt. **Die Systeme selbst agieren selten autonom**, und wenn, dann nur in einem begrenzten Maße. **Auf den Entscheidungsebenen sind immer Menschen involviert.**

Auf Basis der durchgeführten Analyse können vier Gruppen von (KI-)Anwendungsfällen („Dokumentenmanagement“, „Kommunikationsoptimierung“, „Handlungsunterstützung“ und „Anonymisierung, Pseudonymisierung und Neutralisierung“) identifiziert werden, welche im Folgenden vorgestellt und hinsichtlich ihrer Hauptfunktionen (Unterkategorien) beleuchtet werden (s. Abbildung 2).

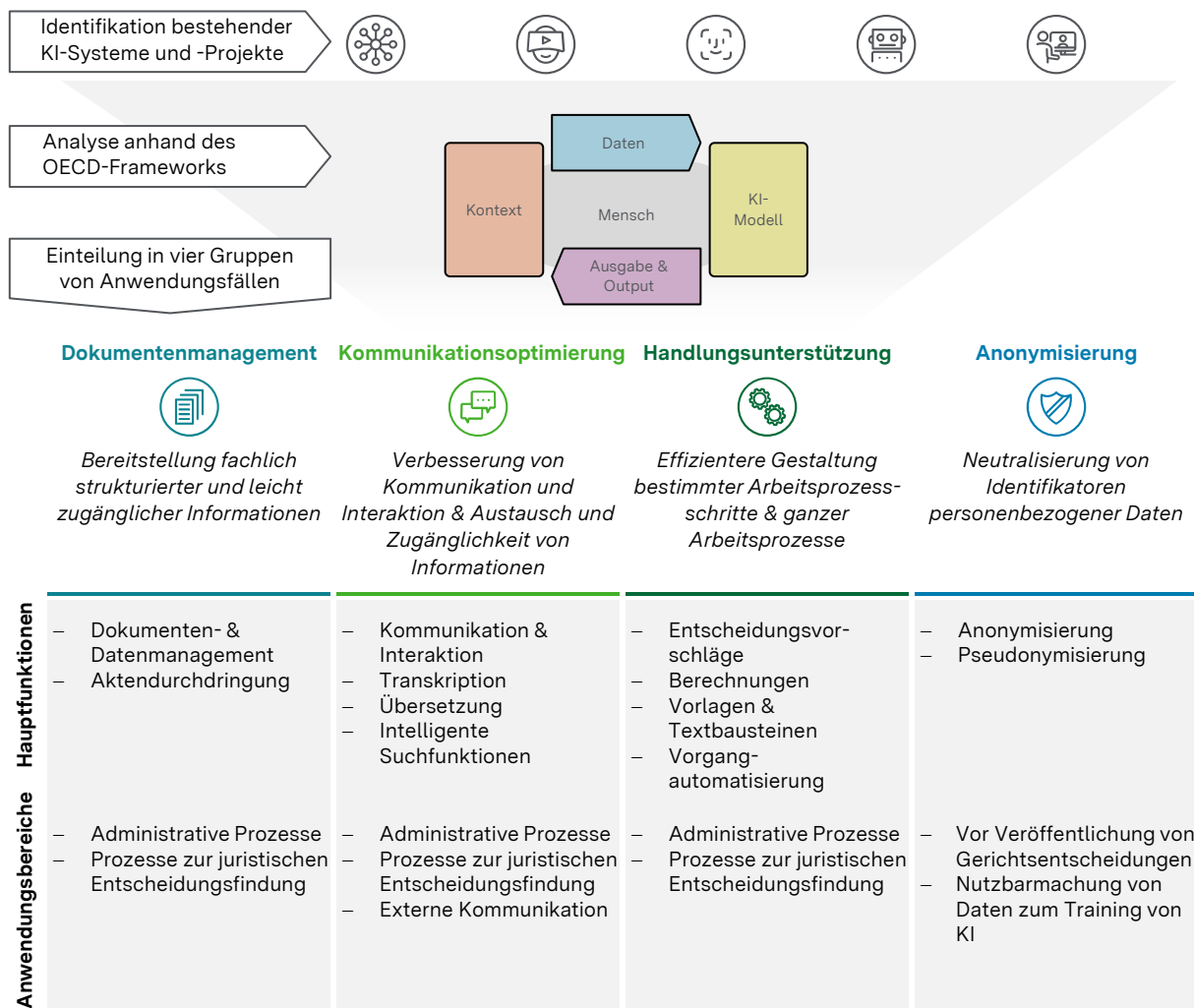


Abbildung 2: (KI-)Anwendungsfälle in der Justiz im Status quo

4.1.1 Dokumentenmanagement

Die Anwendungsfälle im Kontext des Dokumentenmanagements beziehen sich in erster Linie auf die **effiziente Organisation und inhaltliche Erfassung juristischer Dokumente und Daten**. Zu den wesentlichen Funktionen zählen das Dokumenten- und Datenmanagement sowie die Aktendurchdringung. Dies umfasst die Extraktion von Informationen aus bestehenden Dokumenten sowie die Analyse und den Vergleich von Inhalten aus mehreren Dokumenten mit dem Ziel, relevante Informationen bereitzustellen.

Durch KI-Systeme im Bereich Dokumentenmanagement können sowohl administrative Prozesse als auch Prozesse zur juristischen Entscheidungsfindung durch die **Bereitstellung fachlich strukturierter und leicht zugänglicher Informationen** unterstützt werden.

4.1.2 Kommunikationsoptimierung

Die Anwendungsfälle im Kontext der Kommunikationsoptimierung zielen darauf ab, die Qualität von **Kommunikation und Interaktion bzw. den Austausch und die Zugänglichkeit von Informationen** zu verbessern. Die Kernfunktionen lassen sich in die Bereiche „Kommunikation und Interaktion“, „Transkrip-

tion“, „Übersetzung“ und „intelligente Suchfunktionen“ unterteilen. Der Einsatz von [Chatbots](#) und virtuellen Assistenten stellt eine Möglichkeit zur Umsetzung der erstgenannten Kernfunktion dar. Derartige Anwendungen erweisen sich insbesondere bei der Bearbeitung wiederkehrender Anfragen als nützlich, ohne dass ein menschliches Eingreifen erforderlich ist. Intelligente Suchfunktionen können beispielsweise in Wissensdatenbanken zur beschleunigten und verbesserten Bereitstellung sowie Auffindbarkeit relevanter Informationen eingesetzt werden. Sie können auch helfen, sonstige relevante Inhalte effektiv zu erschließen. Anwendungen für Transkriptionen bieten einen Mehrwert, wenn gesprochene Sprache in Textform umgewandelt werden muss, um beispielsweise weiterverarbeitet oder archiviert zu werden. Anwendungen zur Übersetzung von Texten sind insbesondere für die Bearbeitung multilingualer Fälle von Relevanz.

Insgesamt können durch KI-Systeme im Bereich Kommunikationsoptimierung **Anfragen effizient bearbeitet, Informationen schneller recherchiert und Geschäftsprozesse automatisiert** werden. Dies unterstützt sowohl die administrativen als auch die Entscheidungsebenen der Justiz, indem benötigte Informationen schnell und bedarfsgerecht verschiedenen Akteuren (Justizangehörige, Bürgerinnen und Bürger und andere externe Akteure) bereitgestellt werden können.

4.1.3 Handlungsunterstützung

Die Anwendungsfälle im Kontext der Handlungsunterstützung umfassen die Hauptfunktionen „Entscheidungsvorschläge“, „Berechnungen“, „Erstellung von Vorlagen und Textbausteinen“ und „Vorgangsautomatisierung“. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die **Bereitstellung von datengestützten Vorschlägen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung**. KI-Systeme dieser Art basieren in der Regel auf einem datengestützten Abgleich mit rechtlichen Präzedenzfällen und der regelbasierten Anwendung von Rechtsnormen. Die KI-basierte Unterstützung bei Berechnungen obliegt derselben Vorgehensweise. Eine weitere wesentliche Funktion ist die Generierung von Text in Form von Vorlagen und Textbausteinen, beispielsweise für justizielle Dokumente. Außerdem existieren **Anwendungen zur regelbasierten Vorgangsautomatisierung, die insbesondere bei administrativen Aufgaben unterstützen**.

Der Einsatz von KI-Systemen im Bereich der Handlungsunterstützung ermöglicht eine **effizientere Gestaltung bestimmter Geschäftsprozessschritte bis hin zur Vollautomatisierung**. Dies kann zu einer Entlastung aller Ebenen der Justiz führen.

4.1.4 Anonymisierung, Pseudonymisierung, Neutralisierung

Die Anwendungsfälle dieser Gruppe umfassen „Anonymisierung“ sowie „Pseudonymisierung“ und spezialisieren sich insbesondere auf die **Neutralisierung von [Identifikatoren](#) und anderen sensiblen Informationen (z. B. Geschäftsgeheimnissen)**, um eine Zuordnung von Daten zu einer natürlichen Person bzw. den Rückschluss auf deren Identität weitestgehend zu verhindern oder wirtschaftliche Interessen zu wahren. Dies dient dazu, die Rechte der Betroffenen zu schützen und in Bezug auf natürliche Personen den Vorgaben der DSGVO gerecht zu werden.

Neutralisierungssysteme stellen sicher, dass Anonymisierungen und Pseudonymisierungen nicht nur technisch korrekt, sondern auch im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht durchgeführt werden. Pseudonymisierungsanwendungen sind unter anderem erforderlich, um Gerichtsentscheidungen künftig in größerem Umfang als bisher zu veröffentlichen und dadurch nutzbare Daten zum Training von KI-Systemen zu generieren.

4.2 Marktblick

Der gegenwärtige Markt für KI-Technologien eröffnet diverse Möglichkeiten für deren Einsatz in der Justiz. Die verfügbaren Technologien lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt in drei wesentliche Kategorien einteilen:

4.2.1 Justizspezifische Anwendungen

Hierbei handelt es sich um Anwendungen, die für die **besonderen Anforderungen und Einsatzbereiche der Justiz** entwickelt wurden. Sie werden überwiegend von kommerziellen Anbietern bereitgestellt. Es sei jedoch darauf verwiesen, dass auch vereinzelte [Open-Source-Lösungen](#) existieren. Darüber hinaus existieren justiznahe Produkte zur Datenanalyse und -Auswertung wie z. B. [eDiscovery](#)-Software, die unter diese Kategorie fallen.

4.2.2 Interdisziplinäre KI-Systeme und -Modelle

KI-Systeme und KI-Modelle, die nicht auf spezifische Anwendungsfälle der Justiz zugeschnitten sind, können in der Regel **eine größere Bandbreite an Anwendungsfällen bedienen und gegebenenfalls flexibler** eingesetzt werden. Hierzu zählen KI-Modelle zur Text- und Bildverarbeitung. Auch Anwendungen, die anhand mathematischer Modelle basierend auf allgemeinen Daten Schlussfolgerungen ableiten, zählen hierzu. Von besonderer Bedeutung sind Modelle, die unter den Begriff generative KI (GenAI) fallen. Neben der volatilen Marktdynamik globaler Modellanbieter lässt sich eine zunehmende Spezialisierung von Modellen für spezifische Anwendungsgebiete beobachten. Diese Entwicklung muss insbesondere bezüglich speziell auf juristische Sachverhalte und Sprache trainierte Modelle berücksichtigt werden.

4.2.3 Hilfs- und Umsetzungstechnologien

Zu Hilfs- und Umsetzungstechnologien zählen infrastrukturelle Komponenten, vor allem **Speicher- und Rechenkapazitäten**. Große Rechenkapazitäten sind insbesondere bei komplexen KI-Systemen und -Modellen notwendig, vor allem im Trainingsprozess. Sowohl Rechen- als auch Speicherkapazitäten können durch eigene Ressourcen der Justiz oder durch kommerzielle Cloudanbieter bereitgestellt werden. Die Realisierung einer **bundeseinheitlichen Justizcloud**, die gegenwärtig von Bund und Ländern geprüft wird, kann dabei als Grundlage für die skalierbare (Mit- und Nach-)Nutzung von KI dienen.

Der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz setzt sich auch zukünftig aus allen drei Technologiekategorien zusammen. Insbesondere bei der Eigenentwicklung kommen Kombinationen verschiedener Elemente aus den drei genannten Kategorien zum Einsatz. Die fortlaufende Orientierung an Markttechnologien und -trends sowie den daraus resultierenden Möglichkeiten wird die Initiierung weiterer KI-Projekte in der Justiz maßgeblich beeinflussen. Bei der Identifizierung von Potenzialen durch eine Marktbetrachtung ist es von entscheidender Bedeutung, dass durch die Implementierung weiterer KI-Systeme ein klarer, messbarer Mehrwert zur Erreichung der Ziele der Justiz gewährleistet wird (s. [Kap. 6.2](#)). Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden können.

5 Handlungsfelder und Maßnahmen

Die Handlungsfelder leiten sich aus den strategischen Zielen der KI-Strategie und der Ausgangslage inklusive der identifizierten Rahmenbedingungen ab. In jedem Handlungsfeld lassen sich konkrete Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele verorten.

Wo möglich, sollen für die Umsetzung der Maßnahmen ausschließlich bestehende Gremien genutzt werden, insbesondere die BLK-AG KI.

Die Umsetzung der Maßnahmen steht dabei unter dem Vorbehalt, dass die jeweils benötigten Mittel und sonstigen Ressourcen von Bund und Ländern zur Verfügung gestellt werden können. Zudem wird stets darauf geachtet, Überschneidungen mit Maßnahmen auf europäischer Ebene zu vermeiden.

5.1 EfA durch einheitliche Standards und Prüfprozesse im KI-Kontext fördern

Im Zusammenhang mit IT-Systemen der Justiz stellt sich immer auch die zentrale Frage, ob die KI-VO anwendbar ist und ggf. welche Pflichten und Anforderungen sich daraus ergeben. Dies betrifft insbesondere die Einstufung von KI-Systemen. Um hier **Synergiepotenziale nach dem „Einer-für-Alle-Prinzip“** (EfA-Prinzip) heben zu können, sollen Produkte, Prozesse und Ergebnisse der Betrachtung durch einen federführenden Akteur (Bund oder Länder) den anderen Ländern und dem Bund ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise können Länder und Bund die Vorarbeiten eines Landes nach Abschluss einer Konformitätsbewertung eines KI-Systems oder -Anwendungsfalls nutzen und sich darauf verlassen, dass gemeinsame Standards berücksichtigt wurden. Somit können Mehraufwände reduziert werden, der Einsatz von vertrauenswürdiger KI kann stattdessen mit nachhaltigem Ressourceneinsatz erfolgen. Durch die Standards können Konsistenz und Kohärenz von Justizvorgängen verbessert werden.

Die KI-VO unterscheidet verschiedene Adressaten (Rollen). Sie definiert für diese verschiedene, zum Teil miteinander verwobene Pflichten und Verantwortlichkeiten. Die ordnungsgemäße, arbeitsteilige Erfüllung dieser Pflichten (vgl. Art. 26 Absatz 5 KI-VO) setzt ein einheitlich abgestimmtes Verständnis der jeweiligen Rollen, Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten voraus. Hinsichtlich dessen existiert derzeit **noch kein gemeinsames Verständnis zur Auslegung der KI-VO** und somit gibt es noch **keine standardisierten Methoden und Praktiken**, die eine konsistente und kohärente Zuweisung dieser Rollen ermöglichen. Dies löst eine gewisse rechtliche Unsicherheit aus, erhöht die administrative Komplexität und kann sich zu einem Hemmnis für ein arbeitsteiliges Zusammenwirken nach dem EfA-Prinzip entwickeln.

Maßnahme A1: Einstufungs- und Auslegungspraxis

Bund und Länder erarbeiten eine übergreifende Auslegungspraxis, die ein abgestimmtes Verständnis der Rollen, Aufgaben und Geschäftsprozesse innerhalb der Justiz ermöglicht.

Derzeit existiert noch keine einheitliche Auslegungspraxis der KI-VO, in der Folge bestehen auch keine standardisierten Methoden und Praktiken, die eine konsistente und einheitliche Einstufung eines KI-Systems sowohl anhand seiner Art als auch seines Risikos ermöglichen.

Maßnahme A2: Produktklassifizierung

Bund und Länder etablieren eine abgestimmte Produktklassifizierung gemäß einer länderübergreifend abgestimmten Auslegungspraxis zur Einstufung von KI-Systemen in der Justiz.

Die Prüfung bzw. finale Einstufung erfolgt dabei weiterhin auf Länderebene. Die Zuweisung der Rollen [Anbieter](#) und Betreiber und die Einstufung des KI-Systems selbst (beispielsweise als [Hochrisiko-KI-System](#)) in einem pilotierenden Land soll allen Ländern und dem Bund als Orientierung für die eigene Prüfung dienen, sodass ein KI-System ohne erneute tiefgehende Prüfung folgegenutzt werden kann. In der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Justiz wird das Prinzip "Einer prüft für Alle" angewendet, also die Übernahme der Prüfergebnisse durch alle anderen Justizverwaltungen, soweit rechtliche oder landesinterne Vorgaben dies zulassen. **Länderübergreifende Einstufungs- und Bewertungspraxen für KI-Systeme** stellen dafür die Basis dar und können z. B. in Form von Vorlagen, Musterbögen oder Leitlinien ausgearbeitet werden. Arbeiten auf anderen Ebenen und in anderen Gremien (z. B. IT-Planungsrat, europäische Ebene) werden hierbei begrüßt und beachtet.

Über die justizeigene Einstufung von [KI-Systemen](#) hinaus muss die Justiz ihre Anforderungen und Bedarfe auch präzise gegenüber Technologieanbietern formulieren und effektiv durchsetzen können. Die Anforderungen und Bedarfe müssen zuverlässig, d. h. datenbasiert und erkenntnisgetrieben ermittelt werden. Auswahl und Nutzung von KI-Systemen in der Justiz müssen spezifische Anforderungen erfüllen, um den rechtlichen und gemeinsamen ethischen Standards sowie den Bedürfnissen der Rechtsprechung und der Strafverfolgung gerecht zu werden. Die Justizbehörden müssen in der Lage sein, ihre Erwartungen hinsichtlich Produktspezifikationen und Funktionalitäten unmissverständlich zu kommunizieren und durchsetzen zu können. Dies umfasst sowohl Produkteigenschaften als auch Vergabeprozesse und Vertragsgestaltungen.

Maßnahme A3: Formalisierung von Anforderungen

Bund und Länder standardisieren die Anforderungen für die Entwicklung, Beschaffung, Nutzung und den Betrieb von KI-Systemen in der Justiz. Musterverträge werden – soweit sinnvoll möglich – erstellt und verwendet.

Bei der Beschaffung von KI-Systemen (insbesondere in Vergabeverfahren) sollte im Sinne des [EfA-Prinzips](#) von vornherein die Nach- und Mitnutzbarkeit sichergestellt werden. In die jeweiligen Verträge bzw. Leistungsbeschreibungen sollen dementsprechende Standardklauseln aufgenommen werden.

Maßnahme A4: Standardklauseln und Musterverträge

Bund und Länder tauschen Standardklauseln und Musterverträge, die die Mit- bzw. Nachnutzung von KI-Systemen innerhalb der Justiz fördern, untereinander aus. Diese Standardklauseln und Musterverträge können in Verträge und Vereinbarungen integriert werden, um eine konsistente Handhabung hinsichtlich der Mit- und Nachnutzung zu etablieren.

Derzeit existieren noch keine länderübergreifend abgestimmten Standardklauseln und Musterverträge für die Mit- bzw. Nachnutzung, was zu Mehraufwänden bei der Vertragsgestaltung und -prüfung führen kann. Hierfür können beispielsweise Musterverträge, die vom [KI-Büro](#) bereitgestellt werden (wie z. B. Musterbedingungen für Verträge zwischen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen und Dritten (vgl. Art. 25 Absatz 4 KI-VO)), auf mögliche Nutzung bzw. als Basis für die Erstellung eigener Vertragsvorlagen geprüft werden.

Auch für Gestaltung und Durchführung von Ausschreibungen, entweder für die Schaffung konkreter KI-Systeme oder für die Beschaffung von Rahmenvertragskontingenten, besteht im Bereich der Justiz-IT keine Einheitlichkeit. Dies kann im Extremfall auch zu inkompatiblen Produkten führen.

Maßnahme A5: Ausschreibungskriterien

Bund und Länder legen Mindeststandards für Ausschreibungskriterien für die Beschaffung von Justiz-KI-Systemen fest, mit denen Interoperabilität, offene Standards und technologische Souveränität gefördert werden sollen.

Durch die Kooperation und den Austausch bewährter Praktiken auf nationaler und internationaler Ebene können zudem die technische Normierung und Standardisierungen gefördert, weitere Synergieeffekte genutzt und die Innovationskraft im Bereich der KI-gestützten Systeme in der Justiz weiter gesteigert werden.

Maßnahme A6: Austausch und Netzwerke

Bund und Länder treiben den Austausch zu KI-Systemen in der Justiz auf europäischer und internationaler Ebene voran. Hierzu forcieren Bund und Länder den Aufbau von Partnerschaften und Netzwerken mit anderen EU-Mitgliedstaaten, um den Austausch von Best Practices und Erfahrungen zu fördern.

Zusammenfassend beabsichtigen Bund und Länder, ein einheitliches Verständnis von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Vorgehen betreffend der aus der KI-VO resultierenden Anforderungen zu gewinnen und gemeinsam gemäß diesem Verständnis zu handeln. Hierzu ist ein gemeinsames Aufgaben- und Pflichtenverständnis entlang der KI-VO mit korrespondierenden Rollen, Verantwortlichkeiten und Kompetenzprofilen zu entwickeln und die zu diesem Zweck erforderliche Dokumentation zur Folgenutzung in Bund und Ländern zentral bereitzustellen. Dazu gehören z. B. Best Practices zum Risiko- und Qualitätsmanagement, zur technischen Dokumentation und zur Maximierung von Synergie-Effekten zwischen verschiedenen KI-Projekten. Dies betrifft vor allem Integration, Betrieb und Wartung von KI-Systemen.

Maßnahme A7: Kataloge und Handbücher für Best Practices

Die von Bund und Länder erstellten Kataloge und Handbücher, die Best Practices im Bereich KI sowie Leitfäden enthalten, werden allen Beteiligten zur Verfügung gestellt, um Erfahrungen zu nutzen und den Einsatz von KI-Systemen effizienter zu gestalten.

5.2 Flexible Nutzung von KI-Technologien fördern

Um eine souveräne Transformation hin zu einer digital unterstützten und vorgangsoptimierten Justiz zu vollziehen, ist es essenziell, die flexible Nutzung von KI-Technologien zu fördern. Die strategische Ausrichtung der Justiz zielt darauf ab, Abhängigkeiten von bestimmten Technologien und externen Akteuren zu vermeiden und stattdessen auf **vielseitige, zukunftsorientierte Lösungen** zu setzen. Dadurch wird die **nachhaltige (Mit-)Nutzung von KI-Systemen ermöglicht, was maßgeblich** zur Aufrechterhaltung der Konsistenz und Kohärenz von Justizvorgängen beitragen soll. Außerdem wird **agiles Reagieren auf technologische, rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen und Gegebenheiten des Marktes** ermöglicht, was für einen verantwortungsvollen Einsatz von vertrauenswürdiger KI ausschlaggebend ist.

Es ist hierfür nicht immer zwingend erforderlich, auf die Eigenentwicklung von KI-Systemen zu setzen. Die Analyse der aktuellen Marktlage (s. [Kap. 4.2](#)) zeigt, dass in vielen potenziellen Anwendungsfällen innerhalb der Justiz bestehende Angebote des Marktes genutzt werden können. Bund und Länder wollen jedoch das Risiko mindern, bei der Beschaffung von Technologien und Dienstleistungen in Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern zu geraten. Die damit verbundene mangelnde Souveränität kann die Flexibilität und Innovationsfähigkeit beim Einsatz von KI in der Justiz beeinträchtigen sowie zu höheren Kosten und geringerer Kontrolle über die eingesetzten Technologien führen. Bund und Länder streben daher für die Justiz an, schon bei der Beschaffung von KI-Technologien die Voraussetzungen für ihre souveräne Nutzung zu schaffen. Dies schließt eine diversifizierte Aufstellung bezüglich der Auswahl der Anbieter, deren sorgsame Evaluierung und entsprechende Vertragsgestaltungen ein, um Abhängigkeiten zu minimieren (s. auch [Kap. 5.1](#)).

Ein [modularer Entwicklungsansatz](#) kann ebenso maßgeblich zur [Souveränität](#) beitragen. Ein solcher beschreibt einen Grundgedanken der Software-Entwicklung, bei der diese in Komponenten heruntergebrochen wird, welche möglichst unabhängig voneinander entwickelt, getestet, aktualisiert und genutzt werden können. Dies kann die Effizienz und Flexibilität der Anwendungen erhöhen, beispielsweise bei sich ändernden Anforderungen an die Anwendungen oder durch die Möglichkeit der Nachnutzung einzelner Komponenten in anderen Anwendungen. Ein modularer Entwicklungsansatz kann beispielsweise die Nutzung einer Microservice-Architektur (zusammengesetzt aus Subkomponenten) beinhalten, die im Gegensatz zu einer monolithischen Architektur (eine große, integrierte Gesamtsoftware) steht.

Maßnahme B1: Modularer Entwicklungsansatz

Bund und Länder verfolgen bei der Entwicklung von neuen KI-Systemen für die Justiz einen modularen Entwicklungsansatz. Dementsprechend erfolgt die Entwicklung von KI-Systemen – soweit möglich – nicht monolithisch, sondern mit einzelnen, unabhängig voneinander nachnutzbaren Komponenten.

Obwohl bei der Entwicklung von KI-Systemen die aktuelle Bestands-IT berücksichtigt werden muss, sollte es durch eben jene nicht zu Einschränkungen kommen. Die bestehende IT-Infrastruktur in der Justiz kann technologisch veraltet oder stark spezialisiert sein, was die Integration und Entwicklung fortschrittlicher KI-Systeme erschwert und zukünftig limitiert. Im Gegenzug ermöglicht eine von Bestandssystemen unabhängige Entwicklung (wo möglich), eine auf die Zukunft ausgerichtete, flexiblere und damit nachhaltiger nutzbare Infrastruktur zu etablieren. Darüber hinaus kann die Nutzung von Containertechnologien dabei helfen, sowohl den Herausforderungen der heterogenen IT-Landschaft in der Justiz zu begegnen als auch zu einer souveränen Nutzung von KI-Systemen beizutragen. Derzeit verwenden die IT-Dienstleister der Justiz eine Vielzahl unterschiedlicher Hardware- und Softwareumgebungen, was zu Ineffizienzen bei der Implementierung und dem [Betrieb](#) von KI-Systemen führen kann. Containertechnologien ermöglichen die Isolation und Portabilität von Anwendungen, sodass diese unabhängig von der zugrundeliegenden Infrastruktur betrieben werden können. Durch die Standardisierung und Vereinheitlichung der IT-Umgebungen werden Flexibilität und Effizienz bei der Bereitstellung und Wartung von KI-Systemen erheblich gesteigert, was letztlich eine nachhaltigere, souveräne und zukunftsorientierte IT-Infrastruktur in der Justiz fördert.

Maßnahme B2: Unabhängigkeit von Bestandssystemen

Bei der Entwicklung von Justiz-KI-Systemen minimieren oder vermeiden Bund und Länder Abhängigkeiten von Bestandssystemen, um die Mit- und Nachnutzbarkeit sowie Interoperabilität – auch mit zukünftigen IT-Infrastrukturen – zu gewährleisten.

Um die Herausforderungen der bestehenden IT-Infrastruktur zu überwinden und gleichzeitig die Vorteile von KI zu nutzen, ist ein ausgewogener Ansatz erforderlich. Während die Unabhängigkeit von Bestands-systemen Flexibilität und Effizienz fördert, bleibt die nahtlose Integration neuer KI-Systeme in die bestehende IT-Landschaft unerlässlich. Diese Integration stellt sicher, dass die volle Funktionalität und Effizienz der Systeme erhalten bleibt. Daher ist es entscheidend, dass die neuen KI-Technologien mit den On-Premises-Systemen kompatibel sind, um eine reibungslose Interaktion mit der bestehenden lokalen IT-Infrastruktur zu gewährleisten. Wo möglich, sollte die Anbindung an die bestehenden lokalen IT-Infrastrukturen über definierte einheitliche Schnittstellen erfolgen, um Standards zu wahren und Test- sowie Pflegeaufwände zu reduzieren.

Maßnahme B3: Kompatibilität mit On-Premises

Bund und Länder stellen bei Entwicklung, Einkauf und Einsatz von KI-Systemen für die Justiz eine größtmögliche Kompatibilität mit lokaler IT-Infrastruktur sicher und passen die Systeme kontinuierlich an die infrastrukturellen Bedingungen an.

Zurzeit erfolgt der Betrieb der Justiz-IT-Anwendungen überwiegend auf lokaler IT-Infrastruktur. KI-Systeme basieren jedoch oft auf der Verarbeitung großer Datenmengen, wozu sowohl leistungsfähige Rechenressourcen als auch große Speicherkapazitäten notwendig sind. Diese sind voraussichtlich nicht flächendeckend durch aktuell zur Verfügung stehende Ressourcen im ausreichenden Maße gegeben, können jedoch durch den Einsatz von Cloudtechnologien zur Verfügung gestellt werden.

Für den Einsatz der Fachverfahren GeFa und AuRegis werden bereits entsprechende Voraussetzungen geschaffen. Langfristig sollte die zentrale Ausbringung und Entwicklung durch den Einsatz von Cloudtechnologien möglich sein. In diesem Zuge ist es notwendig, KI-Systeme direkt so zu konzipieren und zu entwickeln, dass sie (perspektivisch) in einer Cloud betrieben werden können. Die sogenannte „[Cloud-Readiness](#)“ von KI-Systemen umfasst hierbei eine Reihe von vorteilhaften, zu erfüllenden Eigenschaften. Hierzu gehören insbesondere die vereinfachte Möglichkeit zur Mitnutzung, die Skalierbarkeit der Systeme, die Austauschbarkeit der Software sowie die [Mandantenfähigkeit](#). Ebenso relevant ist die Berücksichtigung von Cloud-Readiness bei der Ausschreibung bzw. der externen Beschaffung von Systemen.

Maßnahme B4: Cloud-Readiness

Bund und Länder berücksichtigen Cloud-Readiness bei Entwicklung, Einkauf und Einsatz von Justiz-KI-Systemen.

Kurzfristig ist die Kompatibilität der KI-Systeme mit der bestehenden lokalen IT-Infrastruktur von besonderer Bedeutung, um effektiv mit den vorhandenen Ressourcen arbeiten zu können. Diese Maßnahme gewährleistet die optimale Nutzung der aktuellen IT-Ressourcen und sichert den Betrieb der KI-Systeme im gegenwärtigen Zustand. Mittel- bis langfristig wird jedoch angestrebt, verstärkt auf den Einsatz von Cloud-Technologien zu setzen. Um einen Infrastrukturwechsel der KI-Systeme zu erleichtern, wird dabei besonderes Augenmerk auf die Cloud-Readiness gelegt.

5.3 Konformitätsbewertung für KI-Systeme standardisieren

Im Rahmen der nationalen Durchführungsgesetzgebung ist jeder EU-Mitgliedstaat verpflichtet, eine Governance-Struktur festzulegen, die den Anforderungen der KI-VO genügt. Diese beinhaltet die Einrichtung oder Bestimmung nationaler Behörden, die für die Durchführung der KI-VO verantwortlich sind. Grundsätzlich sieht die KI-VO in Art. 70 sowie Art. 28 ff. vor:

- Eine „Marktüberwachungsbehörde“ (zuständig für die Durchsetzung und Anwendung der KI-VO, die Koordinierung der dem Mitgliedstaat übertragenen Tätigkeiten und die Wahrnehmung der Funktion der zentralen Kontaktstelle für die Kommission)
- Eine „notifizierende Behörde“ (zuständig für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren, für die Bewertung, Benennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für deren Überwachung)
- „Konformitätsbewertungsstellen“ bzw. „notifizierte Stellen“ (zuständig für die Durchführung von externen Konformitätsbewertungen einschließlich Prüfung, Zertifizierungen und Kontrolle – sie treten dabei als unabhängige Dritte auf)

Art. 74 Absatz 8 Satz 2 KI-VO stellt klar, dass Marktüberwachungstätigkeiten die Unabhängigkeit der Justiz nicht beeinträchtigen dürfen. Diese Vorgabe ist von der/den zuständigen Marktüberwachungsbehörde(n) bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu beachten. Unter anderem für die nationale Justiz statuiert Art. 74 Absatz 8 KI-VO besondere Anforderungen an die Marktüberwachungsbehörde(n), vor allem an die zu gewährleistende Unabhängigkeit. Mangels Notwendigkeit, externe Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen, müssen für die Justiz keine notifizierte(n) Behörde(n) benannt oder errichtet werden.

Maßnahme C1: Prozesse und Standards

Bund und Länder stellen die länderübergreifende Ausarbeitung und Einhaltung der organisatorischen Anforderungen der KI-VO in der Justiz sicher und etablieren zur Anwendung des EfA-Prinzips einheitliche länderübergreifende Prozesse und Standards zur Durchführung von internen Konformitätsbewertungen.

Bund und Länder sehen es als Auftrag, ein gemeinsames Verständnis zur Prüfung des Anwendungsbereichs der KI-VO, zur Einstufung der betroffenen KI-Systeme in der Justiz und zur Durchführung der internen Konformitätsbewertungen zu schaffen. Der Fokus liegt hierbei auf der einheitlichen Auslegung der Anforderungen, der Prozessdurchführung und der länderübergreifenden Anerkennung der Ergebnisse einer Einstufung und einer Konformitätsbewertung.

Abhängig von der Art und Risikoeinstufung eines [KI-Systems](#) erlegt die KI-VO sowohl [Anbietern](#) als auch [Betreibern](#) Pflichten auf. Für [Hochrisiko-KI-Systeme](#) müssen in erster Linie ein Risikomanagementsystem und ein Qualitätsmanagementsystem eingerichtet und aufrechterhalten werden sowie eine technische Dokumentation erstellt und ein Monitoringsystem zur Identifizierung möglicher Risiken und Ergreifung relevanter Korrekturmaßnahmen etabliert werden. Während diese Pflichten hauptsächlich bei den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen liegen, sind Betreiber z. B. dazu verpflichtet, Grundrechte- und Datenschutz-Folgenabschätzungen bezüglich eines betroffenen Hochrisiko-KI-Systems durchzuführen.

Maßnahme C2: Materialien für Bewertungen

Bund und Länder erzeugen länderübergreifende Synergieeffekte bei der Durchführung der KI-VO-Konformitätsbewertung inklusive der Grundrechte- und Datenschutz-Folgenabschätzungen innerhalb der Justiz. Dafür ermitteln Bund und Länder bestehende Best Practices, Leitlinien und geeignete Mustervorlagen, und passen diese – soweit erforderlich – für die eigenen Bedürfnisse an und setzen sie konsolidiert ein.

Da bei Hochrisiko-KI-Systemen in der Strafverfolgung und Rechtspflege die Konformität auf Grundlage einer internen Kontrolle überprüft wird (vgl. Art. 43 Absatz 2 KI-VO), dienen Best Practices und Leitlinien dazu, die Konformitätsanforderungen der KI-VO länderübergreifend gleich auszulegen und tragen dazu bei, dass die KI-VO somit in allen Ländern äquivalente Wirksamkeit entfaltet. Ziel ist es, die Effizienz der Justiz und die länderübergreifende Nachnutzbarkeit von KI-Systemen in der Justiz im Sinne des [EFA-Prinzips](#) zu steigern. Es ist zu erwarten, dass geeignete Mustervorlagen nicht nur eine einheitliche Bewertungspraxis fördern, sondern auch den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Rechtssicherheit erhöhen. Die Bereitstellung klar definierter Kriterien und Beispiele kann zudem dazu beitragen, Unsicherheiten bei der Bewertung zu minimieren und die Effizienz der Verwaltungsarbeit erheblich zu steigern.

Bei der Prüfung und Bewertung von KI-Systemen werden Bund und Länder außerdem die EU-Ethik-Leitlinie für eine vertrauenswürdige KI, Aspekte der Barrierefreiheit und die ökologischen Nachhaltigkeitsprinzipien berücksichtigen (vgl. Art. 95 Absatz 2 KI-VO). Für die digitale Barrierefreiheit sind stets die Anforderungen der aktuellen Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV) der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit in Verbindung mit der EU-Richtlinie 2016/2102¹¹ und den insoweit maßgeblichen EU-Normen zu beachten. KI-Systeme in der Justiz müssen nicht nur effizient und gerecht sein, sondern auch umweltfreundlich und ressourcenschonend. Eine ökologisch nachhaltige Entwicklung von KI, ausgerichtet an den Nachhaltigkeitszielen, und eine energie- und ressourcenschonende Nutzung von KI fördern einen positiven Einsatz dieser Technologien und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt und den kommenden Generationen. Bund und Länder zielen mit dem Einsatz von KI in der Justiz darauf ab, den ökologischen Fußabdruck zu minimieren und gleichzeitig den Nutzen für die Justiz zu maximieren.

Maßnahme C3: Umweltbezogene Nachhaltigkeit

Bund und Länder stellen die Ziele und Prinzipien der Nachhaltigkeit in den Prüf- und Kontrollprozessen von KI-Systemen in der Justiz sicher.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele und -prinzipien spielt vor allem im Rahmen der Risikobewertungen von KI-Systemen in der Justiz eine Rolle und sollte in diese Prozesse integriert werden.

Bei der Erzeugung länderübergreifender Synergieeffekte hinsichtlich Konformitäts- und Risikobewertungen in der Justiz bietet der Austausch mit der europäischen Ebene Vorteile. Auf europäischer Ebene soll das [Büro für Künstliche Intelligenz](#) (KI-Büro), eine neue Behörde innerhalb der Europäischen Kommission, die Umsetzung der KI-VO in allen EU-Mitgliedstaaten koordinieren. Außerdem steht das KI-Büro den Mitgliedstaaten beratend und mit konkreten Hilfestellungen zur Verfügung. Es übernimmt z. B. nicht nur die Aufsicht über [KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck](#) („General Purpose AI“; GPAI) mit

¹¹ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L Nr. 327/1, ausgegeben in Brüssel am 2. Dezember 2016

erheblichen Auswirkungen, sondern unterstützt die EU-Mitgliedstaaten perspektivisch auch durch die Erstellung von Musterfragebögen (z. B. für die Durchführung der Grundrechtfolgenabschätzung durch Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen) und Praxisleitfäden (z. B. bzgl. der Transparenzpflichten für KI-Systeme mit geringem Risiko).

Maßnahme C4: Austausch mit EU-Ebene

Die Justizverwaltungen von Bund und Ländern prüfen die Einrichtung eines multilateralen Kommunikationskanals zur EU-Ebene und die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten – auch im Einklang mit der einschlägigen europäischen eJustice-Strategie und den einschlägigen Ratsschlussfolgerungen. Die von der EU bereitgestellten Leitlinien zur nationalen Durchführung der KI-VO werden auf ihre Relevanz für die deutsche Justiz analysiert. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Prüfung werden Best Practices mit den Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Die Prüfung der von der EU bereitgestellten Leitlinien soll ebenfalls im Einklang mit der Europäischen E-Justiz-Strategie 2024-2028 und den einschlägigen Ratsschlussfolgerungen geschehen.

5.4 Die richtigen KI-Anwendungsfälle finden und umsetzen

Bund und Länder haben bereits diverse KI-Projekte in den Bereichen des Dokumentenmanagements, der Kommunikationsoptimierung, der Handlungsunterstützung und der Anonymisierung (s. [Kap. 4.1](#)) initiiert. Jedoch gibt es zahlreiche Bereiche in der [Ablauforganisation](#) (Geschäftsprozesse zur juristischen Entscheidungsfindung und Geschäftsprozesse innerhalb der Justizverwaltung) der Justiz, die durch die bisherigen Vorhaben nicht abgedeckt werden. Um die Mehrwerte durch KI umfassend auszuschöpfen und somit einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Effizienz und Effektivität von Geschäftsprozessen zu ermöglichen, ist es notwendig, bislang unerschlossene Potenziale zu identifizieren und zu bewerten.

Die Identifizierung von Potenzialen für den Einsatz von KI kann durch eine gezielte nutzerzentrierte Analyse ausgewählter Arbeitsschritte und Vorgänge der Ablauforganisation der Justiz stattfinden. Durch die Dokumentation dieser ausgewählten Vorgänge wird eine fundierte Basis geschaffen, um Optimierungspotenziale zu erkennen und Pilotprojekte für KI-Implementierungen zu initiieren. Diese Pilotprojekte können anschließend skaliert werden, sodass ähnliche Arbeitsschritte und Vorgänge ebenfalls von den gewonnenen Erkenntnissen profitieren. Dadurch kann eine effiziente und schrittweise Verbesserung der Ablauforganisation in der Justiz erreicht werden.

Maßnahme D1: Erhebung von Potenzialen durch KI

Bund und Länder führen gezielte Untersuchungen von Potenzialen durch den Einsatz von KI in der Justiz durch. Dies findet durch die nutzerzentrierte Identifizierung und Analyse ausgewählter Arbeitsschritte der Ablauforganisation der Justiz statt.

Im Rahmen der Analyse der bestehenden Abläufe in der Justiz ist es wahrscheinlich, dass eine Vielzahl potenzieller KI-Anwendungsfälle identifiziert wird. Zur zielgerichteten Umsetzung dieser Anwendungsfälle bedarf es der Erarbeitung eines gemeinsamen systematischen Frameworks zur Priorisierung von KI-Projekten, deren priorisierte Realisierung sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene empfohlen werden kann. Ein solches Anwendungsfall-Priorisierungs-Framework unterstützt Bund und Länder dabei, die Einsatzmöglichkeiten von Justiz-KI nach ihrer Machbarkeit und ihrem erwarteten Nutzen systematisch zu bewerten. Dadurch wird eine strukturierte Vorgehensweise gefördert, die sicherstellt, dass relevante

Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden und diejenigen KI-Projekte mit dem höchsten Potenzial für Mehrwerte hinsichtlich der strategischen Ziele der Justiz, wie Effizienzsteigerung und Konsistenzverbesserung, priorisiert werden. Darüber hinaus kann das Framework als Instrument zur systematischen Nutzenanalyse dienen, indem es die antizipierten Ergebnisse eines Projekts mit der tatsächlichen Zielerreichung nach Projektumsetzung vergleicht.

Maßnahme D2: Anwendungsfallpriorisierungs-Framework

Bund und Länder entwickeln ein gemeinsames Framework, um potenzielle KI-Anwendungsfälle in der Justiz hinsichtlich ihrer Machbarkeit und ihrer Potenziale zu kategorisieren und zu bewerten.

Bei der Bewertung von KI-Anwendungsfällen im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung müssen wirtschaftliche Aspekte ebenfalls berücksichtigt werden. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von KI-Projekten werden dabei nicht nur quantitativ finanzielle Aspekte (z. B. Investitionskosten und Betriebsaufwand) in Betracht gezogen, sondern darüber hinaus qualitative Punkte (z. B. Effizienzsteigerung von Geschäftsprozessen).

Maßnahme D3: Wirtschaftlichkeit

Bund und Länder stellen die Wirtschaftlichkeit von KI-Systemen in der Justiz sicher. Sie nutzen und fördern Synergien bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von KI-Systemen insbesondere durch einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

Eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern erleichtert die Umsetzung der identifizierten KI-Anwendungsfälle. Ein zentrales Element dieser Kooperation ist der kontinuierliche und strukturierte Austausch. Hierfür wollen Bund und Länder bereits bestehende Gremien nutzen, um sich über aktuelle Umsetzungsprojekte auszutauschen und weitere gemeinsame Projekte zu initiieren. Diese Abstimmungen sollen nicht nur zu Vermeidung von Doppelarbeiten führen, sondern auch die Möglichkeit bieten, Best Practices auszutauschen und vorhandenes Wissen zu teilen. Darüber hinaus trägt die koordinierte Zusammenarbeit dazu bei, einheitliche Standards und Richtlinien für den Einsatz von KI in der Justiz zu fördern. Solche Standards sind entscheidend, um die [Interoperabilität](#) und die Qualität der eingesetzten KI-Systeme sicherzustellen und eine konsistente, länderübergreifende Nutzung zu ermöglichen.

Die koordinierte Zusammenarbeit schließt keinesfalls die Eigenständigkeit der Länder bei der Entwicklung und der Umsetzung von KI-Systemen aus. Vielmehr soll sie als unterstützender Rahmen fungieren, der die Eigeninitiativen der Länder ergänzt. Die Länder werden weiterhin die Unabhängigkeit haben, eigenständig an KI-Projekten zu arbeiten, dabei jedoch von den gemeinsamen Erfahrungen profitieren und so umfassend zur Gesamtheit der KI-Systeme in der Justiz beitragen.

Maßnahme D4: Koordination der KI-Systementwicklung

Bund und Länder stellen einen engen Austausch bei der Entwicklung von Justiz-KI-Systemen sicher und tauschen sich hierzu regelmäßig in den relevanten Gremienstrukturen über aktuelle Bestrebungen zur Entwicklung und zum Einsatz von KI aus. Wo möglich bündeln Bund und Länder Entwicklungen, nutzen Synergien und wenden das EfA-Prinzip an.

Art. 57 ff. KI-VO sehen die Einrichtung von KI-Reallaboren vor. Gemäß Art. 60 KI-VO können Tests von [Hochrisiko-KI-Systemen](#) zudem außerhalb von KI-Reallaboren unter Realbedingungen durchgeführt werden können. Der entsprechende Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister im Rahmen des fünften Bund-Länder-Digitalgipfels wird hier zu berücksichtigen sein.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung von Projekten, die auf innovativen Technologien beruhen, ist die Möglichkeit zur Erprobung in einem gesicherten Umfeld innerhalb der Justiz-IT. Zu diesem Zwecke ist eine separate [Sandbox-](#) oder [Laborumgebung](#) empfehlenswert. Eine solche geeignete Testumgebung erlaubt es, neue KI-Systeme zu erproben und zu evaluieren, bevor sie in den Regelbetrieb übergehen.

Maßnahme D5: Sandbox-/Laborumgebung

Bund und Länder bauen spezielle Sandbox- oder Laborumgebungen für Justiz-KI-Systeme auf. Hierbei können auch länderspezifische Sandboxes oder Laborumgebungen aufgebaut werden.

5.5 Daten für KI nutzbar machen

Beim Aufbau einer digital vorgangsoptimierten und datengestützten Justiz kommt dem Umgang mit Daten eine zentrale Bedeutung zu. Ein gemeinsames Verständnis und eine klare Vision der Datennutzung und des Datenmanagements sind notwendig, um eine souveräne Transformation hin zu einem ressourcenschonenden sowie innovationsfördernden Einsatz von vertrauenswürdiger KI in der Justiz zu ermöglichen.

Als Input bilden Daten einen Teil der Grundlage von [KI-Systemen](#). Die spezifischen Anforderungen an die verwendeten Daten ergeben sich dabei in der Regel aus den jeweiligen Anwendungsfällen. Oftmals besteht das Ziel darin, aus vorhandenen Daten relevante Informationen zu extrahieren und darauf basierend Erkenntnisse und Schlussfolgerungen abzuleiten. Darüber hinaus sind Daten für den Trainingsprozess von KI-Modellen unabdingbar. Aus diesen Gründen ist es notwendig, Daten für den Einsatz von KI-Systemen zu beschaffen und nutzbar zu machen. Dies setzt voraus, dass die Daten für die relevanten Akteure auffindbar, zugänglich und von hoher [Qualität](#) sind sowie in einer Form vorliegen, die für die Entwicklung und Nutzung durch KI-Systeme geeignet ist. Sowohl Gerichtsentscheidungen als auch sonstige Akteninhalte können hier als Datenbasis dienen. Wo die KI-VO (z. B. Art. 10) Anforderungen an die Konformität der Daten stellt, sind zunächst diese sicherzustellen. Ergänzend muss die Einhaltung weiterer rechtlicher und ggfs. ethischer Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Dazu gehören unter anderem Datenschutz, Datensicherheit und ethische Überlegungen im Umgang mit sensiblen Informationen, soweit diesen Belangen noch nicht bei der Durchführung der KI-VO ausreichend Rechnung getragen wurde.

Um diese Voraussetzungen zu schaffen, ist die Implementierung umfassender [Data-Governance](#)-Strukturen für die Nutzung von Daten im Kontext von KI erforderlich. Data-Governance-Strukturen sind zur Sicherstellung der [Datenqualität](#), -sicherheit und -nutzbarkeit unerlässlich und sollten sowohl auf Projekt- als auch auf übergreifender Ebene implementiert werden. Im Rahmen der Governance müssen Prozesse und Standards entlang des gesamten Datenlebenszyklus für KI-Systeme definiert werden. Dazu gehören auch Mechanismen zur kontinuierlichen Sicherung und ggf. Verbesserung der Datenqualität.

Maßnahme E1: Data Governance

Bund und Länder bauen eine Data-Governance-Struktur für die Nutzung von Daten im Kontext von KI auf. Diese Struktur definiert klare Rollen und Verantwortlichkeiten, um sicherzustellen, dass Daten für KI-Systeme zweckmäßig und rechtskonform genutzt werden können.

Derzeit arbeiten die verschiedenen Justizbehörden in Deutschland mit uneinheitlichen Datenstrukturen, was die Integration und effiziente Nutzung von Daten erschwert. Ein gemeinsames Verständnis sowie einheitliche Datenstrukturen sind jedoch unerlässlich, um die strategischen Ziele im Kontext der Nutzung von KI zu erreichen. Ohne ein einheitliches Zielbild und konzeptionelle Datenmodelle besteht die Gefahr unkoordinierter und ineffizienter Ansätze, die das volle Potenzial der Daten ungenutzt lassen. Daher werden die Erarbeitung und Implementierung von Standards bezüglich Datenformaten für den Einsatz in und mit KI-Systemen angestrebt. Diese Standards sind grundlegend für ein gemeinsames Verständnis zu Daten im Kontext von KI und dienen zugleich als Grundlage für deren Nutzung bei der Entwicklung und Integration von KI-Systemen in der Justiz.

Konzeptionelle Datenmodelle können zudem als Mustervorlagen für die physische Umsetzung von Datenbanken in den Justizbehörden dienen. Diese Datenmodelle tragen zur Standardisierung von Datenformaten sowie zur Förderung von [Interoperabilität](#) und übergreifender Nutzbarkeit bei. Dementsprechend sollten solche Modelle strukturelle und semantische Anforderungen berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Daten maschinenlesbar und für die entsprechenden KI-Systeme nutzbar sind.

Im XÖV-Standard [XJustiz](#) sind bereits konzeptionelle Datenmodelle verankert. Diese zeigen unter anderem Zusammenhänge zwischen Variablen auf und legen einheitliche Bezeichnungen fest. Bei der Verwendung der im XJustiz-Standard beschriebenen Daten sollte daher eine Anlehnung an diesen Standard angestrebt werden, um ein einheitliches Verständnis der Daten (z. B. Benennung) sicherzustellen.

Maßnahme E2: Datenmanagement

Bund und Länder entwickeln, anknüpfend an bestehenden Standards (wo sinnvoll), im Kontext eines Datenmanagements justizspezifische konzeptionelle Datenmodelle für den Einsatz in und mit KI-Systemen. Dies umfasst die Beschreibung und Definition von Daten, ihrer Bestandteile und Zusammenhänge.

Qualität und Angemessenheit der Resultate von KI-Systemen hängen in hohem Maße von den verwendeten Daten ab. Die Sicherstellung einer hohen Datenqualität ist daher von zentraler Bedeutung. Im Kontext von KI-Systemen wird Datenqualität als eine Reihe von Eigenschaften verstanden, die einen sachgerechten Einsatz der Systeme ermöglichen und kontextabhängig zu qualitativ hochwertigen Ergebnissen führen. Dabei sind Qualitätskriterien und -anforderungen immer vom jeweiligen Anwendungsfall abhängig. Dennoch gibt es auch übergreifende Qualitätsmerkmale, auf die geachtet werden sollte. Hierzu zählen unter anderem die Vielfältigkeit und Repräsentativität der Trainingsdaten zur Vermeidung diskriminierender Verzerrungen, die im Sinne eines vertrauenswürdigen Einsatzes von KI in der Justiz vermieden werden müssen. Bereits bei der Bereitstellung wird darauf hingewirkt möglichst diskriminierungsarme Trainingsdaten zu nutzen.

Folglich bedarf es des Aufbaus sowohl anwendungsfallbezogener als auch übergreifender Kriterien und Prozesse zur Sicherung der Datenqualität. Diese sind an entsprechenden Stellen in den Data-Governance-Strukturen zu verankern.

Maßnahme E3: Datenqualität

Bund und Länder erarbeiten anwendungsfallbezogen Kriterien, Vorgänge und Verantwortlichkeiten zur Sicherung der Datenqualität für das Training von KI-Systemen in der Justiz. Im Kontext geteilter Trainingsdaten und übergreifender Vorgänge werden diese anwendungsfallübergreifend festgelegt.

Derzeit existieren umfangreiche Datenbestände in der Justiz, darunter Dokumente im PDF-Format innerhalb von E-Akten-Systemen. Die Einsatzmöglichkeit und der Wert für KI-Systeme sind für große Teile der Daten jedoch nicht vollständig beziffert. Vorhandene Daten sollten daher hinsichtlich verschiedener, geeigneter Kriterien beurteilt werden, um Nutzbarkeit und Wert für bestehende Anwendungsfälle zu identifizieren sowie Potenziale für neue Anwendungsfälle abzuleiten. Ebenso müssen die für spezifische Anwendungsfälle notwendigen Daten identifiziert werden. Dies dient auch der Priorisierung in Bezug auf Erhebung, Beschaffung, Management und Pflege der Daten.

Mögliche Ansätze zur Erstellung und Nutzung einer Datenübersicht sind die Vernetzung von Datenatlanten bzw. Datenlandkarten sowie die Einrichtung einer Justizdaten-Informationenplattform oder einer Registerlandkarte. Diese Initiativen können dazu beitragen, Transparenz zu schaffen und die systematische Nutzung vorhandener Datenquellen zu erleichtern.

In diesem Zuge sollen auch ein Datenklassifizierungsschema bzw. entsprechende Kriterien entwickelt werden, um Daten anhand relevanter Kategorien zu bewerten und den Umgang mit ihnen gemäß definierter Standards festzulegen. Hierzu zählen insbesondere Aspekte des Datenschutzes sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung und zur Wahrung des Urheberrechts. Entsprechende Bestimmungen müssen entlang des gesamten [Lebenszyklus](#) von KI-Systemen (u. a. (Weiter-)Entwicklung, [Betrieb](#), Nutzung) sichergestellt werden.

Maßnahme E4: Datenkatalog

Bund und Länder erstellen Kriterien zur Beschreibung bzw. Klassifizierung von Daten sowie eine Bund-Länder-übergreifende Übersicht zu den in der Justiz vorhandenen Daten und ihrer Quellen.

Auf relevanten Kriterien basierende Standards zur Datennutzung können zudem als Leitlinien und Orientierung fungieren und zur verantwortungsvollen Datennutzung beitragen.

Maßnahme E5: Standards für Datennutzung

Bund und Länder etablieren einheitliche Standards für eine verantwortungsvolle, fach- und behörden-übergreifende Datennutzung.

Technische und organisatorische Maßnahmen sollen die Bereitstellung und Nutzung von Daten erleichtern. Ein gemeinsamer (Trainings-)Datenpool für die Justiz kann dabei nicht nur die Entwicklung von KI-Systemen innerhalb der Justiz fördern, sondern auch Forschung und Innovation in der Öffentlichkeit unterstützen.

Die kooperative Zusammenarbeit zwischen verschiedenen föderalen Ebenen beim Aufbau eines sicheren, interoperablen und benutzerfreundlichen [Datenpools](#) ist unerlässlich, um einen reibungslosen Datenfluss und sicheren, zweckmäßigen Umgang mit Daten zu gewährleisten.¹² Bei Aufbau und Betrieb des Datenpools werden entsprechende Datenschutz-, Sicherheits- und Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. zur Anonymisierung) berücksichtigt, um die Vertraulichkeit sensibler Daten sowie deren Qualität sicherzustellen. Im Sinne des Prinzips von [Open Data](#) wird geprüft, inwiefern dieser Datenpool perspektivisch in Teilen für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. In diesem Kontext werden auch die Kooperationsmöglichkeiten mit Datentreuhändern anhand von Datentreuhändermodellen geprüft.

Maßnahme E6: (Trainings-)Datenpool

Bund und Länder richten einen für die Justiz zugänglichen Datenpool ein, in dem relevante Daten zum Zweck des Trainings von Modellen anonymisiert und in einem standardisierten Format zur Verfügung gestellt werden. Im Sinne des Prinzips von Open Data prüfen Bund und Länder, inwiefern dieser Datenpool perspektivisch in Teilen für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

5.6 Die KI-Plattform im einheitlichen Ökosystem der Justiz

Bund und Länder möchten die bisherige Zusammenarbeit in der Entwicklung von KI-Systemen für die Justiz auch durch technische Maßnahmen vertiefen. Eine zentrale Komponente für die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist die Etablierung eines einheitlichen KI-Ökosystems für die Justiz, in dessen Zentrum eine KI-Plattform steht. Diese soll es Bund und Ländern ermöglichen, die entwickelten KI-Systeme zur gegenseitigen Mit- und Nachnutzung anzubieten. Sie soll zudem die Integration von KI-Systemen in die Justiz-IT-Systeme unterstützen und so ein zentrales Element dafür darstellen, eine digital vorgangsoptimierte Justiz mit nahtlos integrierten KI-Systemen zu schaffen. Es soll vermieden werden, dass Synergieeffekte durch Insellösungen und Entwicklungen eigenständiger KI-Systeme für denselben Zweck ungenutzt bleiben. Eine übergreifende KI-Plattform ist daher notwendig, um eine koordinierte Bereitstellung und Mit- bzw. Nachnutzung von KI-Technologien sicherzustellen und Synergien zu fördern. Zudem wird die Möglichkeit geprüft, über die KI-Plattform einen zentralen Zugang zu ausgewählten Daten zu schaffen, welche im Rahmen eines sogenannten „(Trainings-)Datenpools“ von Bund und Ländern bereitgestellt werden. Insgesamt soll die KI-Plattform die Basis dafür bilden, dass der Einsatz von vertrauenswürdiger KI in der Justiz mit nachhaltigem Ressourceneinsatz und innovationsfördernd erfolgt sowie einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Effizienz und Effektivität von Geschäftsprozessen leistet.

Beim Aufbau der KI-Plattform ist es essenziell, technische Rahmenbedingungen zu schaffen, die [Interoperabilität](#) und Kompatibilität gewährleisten. Dabei ist es wichtig, dass die derzeit eingesetzten IT-Systeme sowie Fachverfahren und Datenquellen, insbesondere die eAkten-Systeme in der Justiz mit den neu entwickelten KI-Systemen interagieren können. Im Rahmen der KI-Plattform werden daher geeignete Schnittstellen definiert, die eine Kommunikation und Integration zwischen den bestehenden Systemen und den KI-Systemen gewährleisten. Bei der Entwicklung von KI-Systemen, die über die KI-Plattform bereitgestellt werden sollen, muss ein besonderes Augenmerk auf diese Schnittstellen gelegt werden, um eine nahtlose Einbindung in gängige eAkten-Systeme und Fachverfahren zu ermöglichen.

¹² „Datenpool“ ist hierbei jedoch nicht unbedingt als eine zentrale Stelle zur Speicherung der Daten zu verstehen. Ein zentraler Zugang zu Daten kann beispielsweise auch im Rahmen einer sogenannten „Data Mesh“-Architektur mit dezentraler Speicherung in verschiedenen verknüpften Datenquellen mit zentraler Governance realisiert werden.

Maßnahme F1: Aufbau und Betrieb einer KI-Plattform mit Schnittstellen zur Bestands-IT

Bund und Länder treiben den Aufbau und den Betrieb einer KI-Plattform der Justiz voran. Die KI-Plattform gewährleistet die Interoperabilität und Kompatibilität der bereitgestellten KI-Systeme mit der Justiz-IT-Landschaft durch die Integration entsprechender Schnittstellen.

Die KI-Plattform steht im Zentrum des einheitlichen KI-Ökosystems der Justiz. In diesem Kontext fungiert sie als ein zentraler KI-Hub, der die Bereitstellung sowie die Mit- bzw. Nachnutzung von KI-Systemen erheblich vereinfacht. Der KI-Hub fungiert dabei als zentraler Zugang zu KI-Systemen für Justizangehörige. In einer benutzerfreundlichen Oberfläche werden hier die im jeweiligen Land verfügbare KI-Systeme übersichtlich präsentiert. Der KI-Hub ermöglicht es, Systeme schnell zu identifizieren und zu nutzen. Zudem trägt sie dazu bei, ein kollaboratives Umfeld zu schaffen, in dem Wissen und Erfahrungen geteilt werden, um die Qualität und Effektivität der Geschäftsprozessen kontinuierlich zu verbessern. Der KI-Hub bildet die Brücke zu der bestehenden IT-Landschaft und soll die Verwaltung und Bereitstellung der KI-Systeme in den Ländern vereinfachen.

Maßnahme F2: Die KI-Plattform als KI-Hub für die Bereitstellung und Mit- bzw. Nachnutzung von KI-Systemen

Bund und Länder bauen innerhalb der KI-Plattform der Justiz einen dynamischen KI-Hub für die Bereitstellung und Mit- bzw. Nachnutzung von KI-Systemen auf. Im Mittelpunkt steht eine benutzerfreundliche Anwenderoberfläche, die es den Nutzern ermöglicht, einfach und effizient auf die verfügbaren KI-Systeme zuzugreifen.

Neben den technischen Komponenten wird die KI-Plattform als umfassende Informationsquelle für Justizangehörige, IT-Betriebsverantwortliche der Länder und Entwickler dienen, indem sie einen Katalog bestehender und sich in Entwicklung befindender KI-Systeme bereitstellt. Dieser Katalog von KI-Systemen wird alle relevanten Informationen und notwendigen Anforderungen für die Mit- bzw. Nachnutzung von KI-Systemen transparent und übersichtlich darstellen. Durch die Bereitstellung detaillierter Informationen zu den Systemen, ihren Zielen und den betrieblichen Anforderungen wird die Nutzung und Wiederverwendung von KI-Technologien erheblich vereinfacht. Diese Transparenz fördert nicht nur das Verständnis und die Akzeptanz der Systeme, sondern unterstützt auch die Justiz dabei, die Effizienz und Effektivität ihrer Geschäftsprozesse kontinuierlich zu verbessern. Langfristig kann der Katalog von KI-Systemen zu einem KI-Marktplatz ausgebaut werden. Der Marktplatz-Gedanke fördert nicht nur die Verbreitung bewährter KI-Technologien, sondern wirkt auch der parallelen Entwicklung von Systemen mit gleichen Funktionen entgegen, was zu einer effizienteren Ressourcennutzung führt. Durch eine intuitive und benutzerfreundliche Oberfläche soll der Austausch zwischen Entwicklerinnen und Entwicklern erleichtert werden, wodurch die Innovationskraft innerhalb der Justiz gestärkt wird.

Maßnahme F3: Katalog von KI-Systemen für die Justiz

Durch einen Katalog von KI-Systemen bzw. KI-Marktplatz dient die KI-Plattform der Justiz als zentraler Informations- und Übersichtsort zur Nachnutzung verfügbarer KI-Systeme der Justiz. Dieser Marktplatz bietet umfassende Informationen zu den einzelnen Systemen, einschließlich ihrer Ziele, Einsatzmöglichkeiten und betrieblichen Anforderungen.

Neben der Nutzung als ein justizinternes Instrument für den Austausch von KI-Systemen soll die KI-Plattform auch insbesondere Anbietern und Entwicklern von Assistenzsystemen, die in der Justiz eingesetzt werden können, als Anlaufstelle dienen. In diesem Zuge sollen Informationen zu technischen Spezifikationen und Anforderungen an KI-Systeme im Rahmen der KI-Plattform kommuniziert werden, um Standar-

disierung und Kompatibilität von Neuentwicklungen zu gewährleisten. Zudem wird die Bereitstellung einer Testschnittstelle an synthetische oder ausreichend anonymisierte justizspezifische Testdaten in Betracht gezogen. Eine solche Testschnittstelle zu ausgewählten Testdaten ermöglicht es Anbietern und Entwicklern, ihr System bereits in einem frühen Stadium der Entwicklung auf den Einsatz in der Justiz zu prüfen. Durch dieses Vorgehen können sie ausgereifere Systeme anbieten, die den spezifischen Anforderungen der Justiz gerecht werden.

Maßnahme F4: Öffentliche Bereitstellung justizspezifischer Testdaten und technischer Spezifikationen

Im Rahmen der KI-Plattform der Justiz stellen Bund und Länder geeignete Testschnittstellen und Testdaten auch für die Öffentlichkeit bereit, um die Entwicklung innovativer Lösungen und die Marktzugänglichkeit der Justiz im Bereich KI zu fördern. Zudem kommunizieren Bund und Länder Informationen zu technischen Spezifikationen und Anforderungen an KI-Systeme im Rahmen der KI-Plattform, um Standardisierung und Kompatibilität zu gewährleisten.

Ergänzend zur Bereitstellung von Testdaten als [Open Data](#) soll auch die Transparenz der eingesetzten KI-Systeme erhöht werden. Eine umfassende Katalogisierung der im Einsatz oder in Entwicklung befindlichen KI-Systeme kann nicht nur die interne Transparenz für Justizangehörige verbessern, sondern auch eine Brücke zur Öffentlichkeit schlagen. Ein öffentlich zugängliches KI-Transparenzregister wird Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bieten, sich darüber zu informieren, welche KI-Systeme in der Justiz verwendet werden, wie sie funktionieren und zu welchem Zweck sie eingesetzt werden.

Maßnahme F5: Projektliste der KI-Systeme

Bund und Länder betrachten die Möglichkeit der Schaffung einer Projektliste der KI-Systeme der Justiz auf Bund-Länder-übergreifender Ebene und prüfen die Möglichkeit einer Verbindung mit der KI-Plattform.

Die oben aufgeführten Maßnahmen der KI-Plattform sind nicht als abschließend zu betrachten. Perspektivisch wird angestrebt, die KI-Plattform zu einem umfassenden KI-Ökosystem für die Justiz auszubauen. Im Zentrum steht die KI-Plattform, um die herum ein Netzwerk von KI-Systemen, ein Katalog von KI-Systemen, Datenquellen, Standardklauseln, Handbüchern und Best Practices etabliert ist.

5.7 KI-Kompetenz der Justizangehörigen stärken

Eine übergreifende zentrale Anforderung in der modernen Justizverwaltung und in Bezug auf die menschenzentrierte Nutzung von KI in der Justiz ist die Sicherstellung eines ausreichenden Levels an [KI-Kompetenz](#) derjenigen, die sich um die Einführung und Beschaffung von KI-Systemen kümmern, und der nutzenden Personen von KI-Systemen. Die KI-Verordnung der EU setzt z. B. voraus, dass KI-betreibende Behörden ein ausreichendes Level an KI-Kompetenz ihrer Sach- und Fachmitarbeitenden fördern und sicherstellen (vgl. Art. 4 KI-VO). Sie zielt somit darauf ab, dass KI-Systeme im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmungen verwendet werden. Die Nutzung von KI-Systemen anhand ihrer Zweckbestimmungen ist für einen verantwortungsvollen Einsatz von KI unabdingbar und trägt zur Steigerung der Effizienz und Effektivität von Geschäftsprozessen bei.

Maßnahme G1: Rollen- und Kompetenzprofile

Bund und Länder erarbeiten ein gemeinsames Verständnis für die Ausprägung und Entwicklung klarer Rollen und Kompetenzprofile anhand einer einheitlich ausgeprägten Definition eines bedarfsgerechten KI-Kompetenzlevels für Justizangehörige.

Erhebung und Pflege klarer Rollen, Kompetenzprofile und Anforderungen sind für die Umsetzung der organisatorischen Anforderungen der KI-VO essenziell und beinhalten gegebenenfalls die Einführung neuer Rollen in den Justizverwaltungen. Grundsätzlich soll jedoch das Verständnis bzw. die Expertise für die verantwortungsvolle Nutzung von KI-Systemen aller Justizangehörigen gefördert werden und die Personalentwicklung dies berücksichtigen.

Maßnahme G2: KI-Kompetenz

Ausgehend von dem gemeinsamen Verständnis von Rollen und Kompetenzprofilen zur Herstellung der von der KI-VO verlangten KI-Expertise nutzen Bund und Länder weitere Synergieeffekte. Hierzu etablieren Bund und Länder geeignete Austausch- und Wissensvermittlungsformate und tauschen entsprechende Materialien, die allen Justizangehörigen zugutekommen, untereinander aus.

Bund und Länder prüfen die Erstellung von relevanten allgemeinen Schulungs- und Begleitmaterialien. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Etablierung der nötigen KI-Kompetenz in der Justiz konkrete Schulungskonzepte verlangt, um auch bei komplexen oder risikobefassten KI-Systemen einen verantwortungsvollen Umgang und Nutzen zu gewährleisten.

Maßnahme G3: Schulungen

Bund und Länder prüfen die länderübergreifende Entwicklung und Förderung von Schulungskonzepten bezüglich KI-Kompetenz und bieten danach erforderliche Fortbildungs- und Sensibilisierungsangebote bedarfsgerecht an.

6 Umsetzungsfahrplan und Wirksamkeit der KI-Strategie

6.1 Umsetzungsfahrplan

Die vorgestellten Maßnahmen bilden den strategischen Handlungsrahmen für einen verantwortungsvollen, effizienten und effektiven, qualitativ hochwertigen und kohärenten sowie nachhaltigen und innovationsfördernden Einsatz von KI zur Unterstützung der Justiz.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert einen abgestimmten Umsetzungsfahrplan, der diese in logischer Reihenfolge und unter Berücksichtigung realistischer Zeiträume einordnet. Der Fahrplan dient der Sicherstellung einer koordinierten Umsetzung aller definierten Maßnahmen, um die strategischen Ziele der KI-Strategie zu erreichen. Zu diesem Zweck werden die beteiligten Akteure aus Bund und Ländern durch die Einrichtung erforderlicher Strukturen und Prozesse in der AG „Künstliche Intelligenz“ gemeinsam an der Detaillierung und Realisierung des Umsetzungsfahrplans arbeiten. Dafür wurden die Maßnahmen schon jetzt entsprechend ihrer Komplexität sowie des sich aus der logischen Reihenfolge ergebenden Initiierungszeitpunkts in Relation zueinander gesetzt.

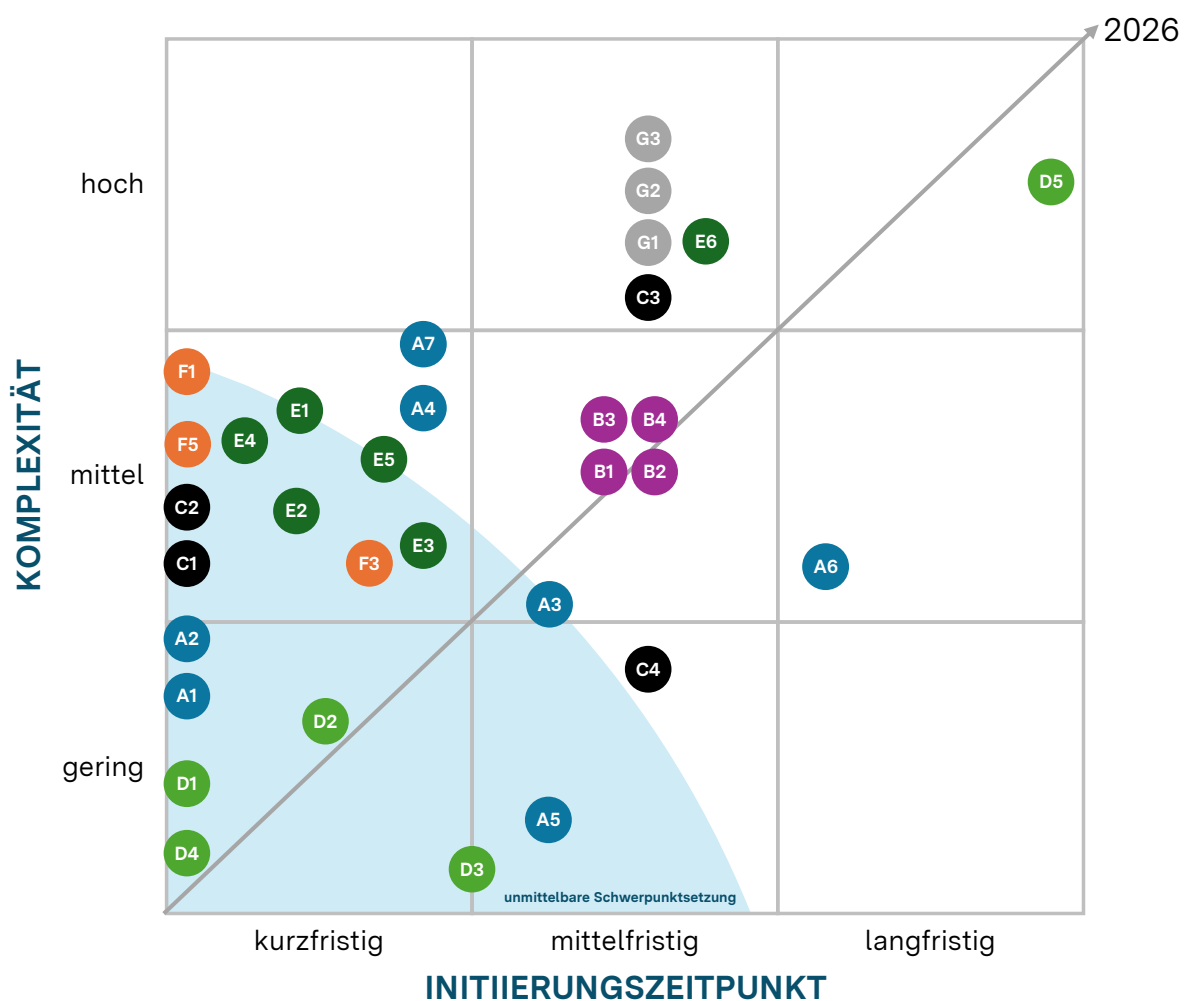


Abbildung 3: Umsetzungsfahrplan

Die oben gezeigte Abbildung 3 in Zusammenhang mit Tabelle 1 präsentiert die zeitliche Entwicklung der einzelnen Initiierungszeitpunkte bis Ende 2026, differenziert nach kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive sowie der Komplexität für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen, welche als niedrig, mittel oder hoch definiert wurde. Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Darstellung aller Maßnahmen (s. Tabelle 1) auf zwei orthogonalen Achsen. Die unmittelbare Schwerpunktsetzung des Umsetzungsfahrplans ergibt sich aus der Definition eines Radius um den Ursprung (s. hellblaue Markierung). Der Fokus liegt auf den Feldern gering/kurzfristig, gering/mittelfristig und mittel/mittelfristig.

ID	Handlungsfeld – Maßnahme
A	EfA durch einheitliche Standards und Prüfprozesse im KI-Kontext fördern
A1	Einstufungs- und Auslegungspraxis
A2	Produktklassifizierung
A3	Formalisierung von Anforderungen
A4	Standardklauseln und Musterverträge
A5	Ausschreibungskriterien
A6	Austausch und Netzwerke
A7	Kataloge und Handbücher für Practices
B	Flexible Nutzung von KI-Technologie fördern
B1	Modularer Entwicklungsansatz
B2	Unabhängigkeit von Bestandssystemen
B3	Kompatibilität mit On-Premises
B4	Cloud-Readiness
C	Konformitätsbewertung für KI-Systeme standardisieren
C1	Prozesse und Standards
C2	Materialien für Bewertungen
C3	Umweltbezogene Nachhaltigkeit
C4	Austausch mit EU-Ebene
D	Die richtigen KI-Anwendungsfälle finden und umsetzen
D1	Erhebung von Potenzialen durch KI
D2	Anwendungsfallpriorisierungs-Framework
D3	Wirtschaftlichkeit
D4	Koordination der KI-Systementwicklung
D5	Sandbox-/Laborumgebung
E	Daten für KI nutzbar machen
E1	Data Governance
E2	Datenmanagement
E3	Datenqualität
E4	Datenkatalog
E5	Standards für Datennutzung
E6	(Trainings-)Datenpool
F	Die KI-Plattform im einheitlichen Ökosystem der Justiz
F1	Aufbau und Betrieb einer KI-Plattform mit Schnittstellen zur Bestands-IT
F2	Die KI-Plattform als KI-Hub für die Bereitstellung und Mit- bzw. Nachnutzung von KI-Systemen
F3	Katalog von KI-Systemen für die Justiz
F4	Öffentliche Bereitstellung justizspezifischer Testdaten und technischer Spezifikationen
F5	Projektliste der KI-Systeme

G	KI-Kompetenz der Justizangehörigen stärken
G1	Rollen- und Kompetenzprofile
G2	KI-Kompetenz
G3	Schulungen

Tabelle 1: Umsetzungsfahrplan – Zuordnung der Handlungsfelder und Maßnahmen

Die zeitliche Einordnung der Maßnahmen bildet die Grundlage für die Ausarbeitung und Definition entsprechender Aktivitäten, Pläne und Verantwortlichkeiten. Der Umsetzungsfahrplan wird durch die BLK-AG KI kontinuierlich überarbeitet, wobei gewonnene Erkenntnisse berücksichtigt werden.

6.2 Wirksamkeit und Fortschreibung der KI-Strategie

Die Veröffentlichung der vorliegenden KI-Strategie in ihrer Version 1.0.0 stellt einen wichtigen Meilenstein für die Nutzbarmachung von KI für die Justiz dar. In dieser ersten Phase der KI-Strategie war es notwendig, sich auf zentrale Themen und dringlichste Anliegen zu konzentrieren, um eine solide Grundlage für den Einsatz von KI-Technologien zu schaffen. Durch die Veröffentlichung der Version 1.0.0 können nun die hier vorgestellten Maßnahmen in die Umsetzung gehen, wodurch zeitnah erste Erfolge erzielt und wichtige Erfahrungen gesammelt werden können. Die hier aufgeführten Handlungsfelder und damit verbundenen Maßnahmen sind nicht als abschließend zu betrachten; die KI-Strategie muss als fortlaufender Prozess betrachtet werden, der darauf abzielt, die Justiz in Deutschland auf ihrem Weg in die digitale Zukunft zu begleiten und zu unterstützen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Justiz an technologischen Weiterentwicklungen, insbesondere im Hinblick auf die rapiden Änderungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz, gut aufgestellt ist.

Um die strategischen Ziele zu erreichen, wird eine kontinuierliche Wirkungsmessung der KI-Strategie der Justiz samt einem bedarfsgerechten Reporting eingeführt, um eine evidenzbasierte Umsetzung der Strategie und eine adäquate Steuerung des unterstützenden KI-Einsatzes zu ermöglichen. Die BLK-AG KI wird dahingehend ein entsprechend detailliertes Begleitdokument zur Wirkungsmessung und zum Monitoring der Umsetzung der KI-Strategie der Justiz aufsetzen und nutzen. Der Einsatz von Indikatoren (sog. Key Performance Indicators, KPIs) ermöglicht es, den Fortschritt und die Wirksamkeit der Umsetzungsmaßnahmen zu bewerten. Hierfür werden neben quantitativen Metriken (z. B. Zeit- und Kosteneinsparungen durch KI-gestützte Geschäftsprozesse) auch qualitative Indikatoren (z. B. Nutzerzufriedenheit und Akzeptanz der KI-Systeme) herangezogen. Diese müssen bei Planung der Umsetzung pro Maßnahme definiert werden. Abhängig von der jeweiligen Maßnahme kann es erforderlich sein, den erwünschten Output klar zu definieren. Hierdurch können konkrete KPIs abgeleitet werden. Zudem werden Verantwortlichkeiten und Evaluationsprozesse, einschließlich der Evaluationsfrequenz, definiert. Der länderübergreifende Austausch soll zudem das gemeinsame Verständnis für die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen fördern und Fortschritte sowie blockierende Faktoren transparent machen.

Eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und der Ergebnisse ist auch auf operativer Projektebene von entscheidender Bedeutung. Sollte beispielsweise ein KI-System den erwarteten Mehrwert in Bezug auf die Erleichterung der täglichen Arbeit nicht liefern, ist zu prüfen, ob eine Neuausrichtung des Projekts erforderlich ist, um die mit dem KI-Projekt angestrebten Ziele zu erreichen und die jeweiligen Ressourcen hinsichtlich der Zielerreichung effektiver einzusetzen.

Weiterhin können Erfahrungen beim praktischen Einsatz von KI, der weitere Ausbau der Justiz-IT mit damit verbundenen strategischen Entscheidungen, technologische und wirtschaftliche Entwicklungen oder mögliche Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen Aktualisierungen erforderlich machen. Auch sollen im Dialog mit justizinternen und -externen Stakeholdern die Ansätze der Strategie fortlaufend überprüft werden.

Sollte sich aus der Wirkungsmessung und aus den Umsetzungserfahrungen und dem Austausch mit Stakeholdern die Notwendigkeit einer Neuausrichtung einzelner Maßnahmen oder Handlungsfelder ergeben, wird die KI-Strategie durch die BLK-AG Künstliche Intelligenz unter Einbindung der weiteren Gremien der BLK entsprechend fortgeschrieben und der BLK zur Billigung vorgelegt. Dabei werden aktuelle regulatorische Rahmenbedingungen, Marktentwicklungen sowie Hinweise, Anregungen und Kritikpunkte aus der Praxis berücksichtigt. Diese iterative Vorgehensweise bei der Erarbeitung der KI-Strategie der Justiz stellt sicher, dass proaktiv die Weichen für eine zukunftsfähige Justiz gelegt werden.

In der Fortschreibung der Strategie wird der Fokus auch auf den Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern („Zugang zum Recht“) gerichtet werden. Bund und Länder sind der Auffassung, dass eine effiziente und effektive Justiz und Rechtspflege den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen. Daher sollte z. B. auch der Einsatz von technischen Anwendungen geprüft werden, die Bürgerinnen und Bürger als Zielgruppe haben. Als Anwendungsbeispiel können hier KI-gestützte [Chatbots](#) genannt werden, die die Öffentlichkeit durch allgemeine Auskünfte und Informationen zu Gerichten und gerichtlichen Verfahren unterstützen.

7 Glossar

Begriff	Definition/Erklärung
Ablauforganisation	Ablauforganisation im Kontext dieser Strategie umfasst die Prozesse zur juristischen Entscheidungsfindung sowie alle Geschäftsprozesse innerhalb der Justizverwaltung.
Anbieter (Provider)	Anbieter bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich (vgl. Art. 3 Nr. 3 KI-VO).
Anderweitig schutzbedürftige Daten	Datenhaltende Stellen können neben dem Umgang mit personenbezogenen und besonders schützenswerten Daten ein legitimes Interesse haben, Daten nicht zu teilen: Daten können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen. Daten und Datenbanken können urheberrechtlich geschützt sein, sodass Stellen gesetzlich verpflichtet sein können, bestimmte Daten zu schützen. Auch Reputationsrisiken, die bei Verlust bzw. unbefugter Nutzung von Daten entstehen könnten, sind zu prüfen.
Betreiber	Betreiber bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet (vgl. Art. 3 Nr. 4 KI-VO).
Betrieb (technisch)	Der technische Betrieb von KI-Systemen, d. h. die Bereitstellung und Verwaltung von KI-Systemen, kann on-premises in einem behördeneigenen Rechenzentrum/regionalen Rechenzentrum oder in einem externen, über das Internet zugänglichen Rechenzentrum erfolgen (Cloud). Während On-Premises-Lösungen mehr Kontrolle und Anpassungsmöglichkeiten bieten, zeichnen sich Cloudlösungen durch höhere Flexibilität, Skalierbarkeit und oft geringere Anfangsinvestitionen aus.
Chatbot	Zusammensetzung aus engl. <i>chat</i> und <i>robot</i> für Gesprächsroboter, ermöglicht den textbasierten Austausch über ein technisches System, wie z. B. eine Webseite. Die Antworten können beispielsweise mithilfe von KI (siehe auch Künstliche Intelligenz) generiert werden.
Cloud-Readiness	Cloud-Readiness im Kontext der KI-Strategie der Justiz wird als eine Reihe von Eigenschaften eines Systems verstanden. Hierzu zählen Möglichkeit zur Mitbenutzung, Skalierbarkeit der Anwendung, Austauschbarkeit der Software und Mandantenfähigkeit (im Sinne der Definition des BSI).
(Computer-)Plattform	Eine Computerplattform (auch -schicht oder -ebene, kurz Plattform) bezeichnet in der Informatik eine einheitliche Grundlage, auf der Computerprogramme ausgeführt und entwickelt werden können. Eine Plattform ist eine Komponente eines Rechnersystems und befindet sich im Verbund mit weiteren Komponenten. Dabei kann es sich um die Hardware oder das Betriebssystem (OS), sogar um einen Webbrowser und die zugehörigen Programmierschnittstellen oder andere zugrunde liegende Software handeln, solange das Computerprogramm damit ausgeführt wird. Für die betrachtete Plattform selbst sind die weiteren Komponenten des Rechnersystems, in dem sie arbeitet, nicht sichtbar. Eine Plattform kann aufgrund dieser Abstraktion auf unterschiedliche Rechnersysteme übertragen werden und darauf arbeiten. Die interne Komplexität des Computersystems wird hierbei mithilfe von Softwaretechnik erhöht, was eine vereinfachte Nutzung durch menschliche Anwender zur Folge hat.
Cybersicherheit (Cybersecurity)	Oberbegriff, der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Geräten, Netzwerken, Hardware, Software, Daten und Informationen umfasst. Cybersicherheit kann auch als Teilmenge von Informationssicherheit aufgefasst werden.

Data Governance	Data Governance ist ein Begriff, der sowohl auf Makro- als auch auf Mikroebene verwendet wird. Auf der Makroebene bezieht sich Data Governance auf die Regulierung von grenzübergreifenden Datenflüssen durch Länder und wird daher genauer als internationale Data Governance bezeichnet. Auf der Mikroebene ist Data Governance ein Datenmanagementkonzept, das sich auf die Fähigkeit bezieht, die es einer Organisation ermöglicht sicherzustellen, dass hohe Datenqualität während des gesamten Lebenszyklus der Daten existiert und Datenkontrollen implementiert werden, die Geschäftsziele unterstützen. Schwerpunkte der Data Governance können Datenverfügbarkeit, -nutzbarkeit, -konsistenz, -integrität und -weitergabe umfassen. Sie beinhaltet auch die Einrichtung von Prozessen zur Gewährleistung eines effektiven Datenmanagements im gesamten Unternehmen, wie die Verantwortlichkeit für die negativen Auswirkungen unzureichender Datenqualität und die Sicherstellung, dass verfügbare Daten von allen relevanten Parteien genutzt werden können.
Data Mesh	Data Mesh ist ein modernes Konzept im Bereich der Datenarchitektur, das darauf abzielt, die Art und Weise zu verändern, wie Daten in großen Organisationen verwaltet und genutzt werden. Es basiert auf der Idee, Daten als ein Produkt zu behandeln und die Verantwortung für die Datenverwaltung von zentralen Teams auf dezentrale, domänenspezifische Teams zu verlagern.
Datenbeschaffung	Datenbeschaffung beschreibt den Prozess der Beschaffung existierender Daten, beispielsweise zum Zwecke der Nutzung als Trainingsdaten für Modelle des Maschinellen Lernens.
Datenklassifikation	Datenklassifikation oder Datenklassifizierung ist der Prozess, in dem Daten aufgrund des Datentyps oder ihres Inhalts in Kategorien eingeordnet werden. Grundlage für die Einordnung können auch die Vertraulichkeit der Daten oder die Verwendung für verschiedene Zielgruppen sein.
Datenpool	Ein Datenpool ist eine zentrale Sammlung von Datensätzen, die aus verschiedenen Quellen zusammengeführt und für die gemeinsame Nutzung und Analyse zur Verfügung gestellt werden. Durch die Nutzung von Datenpools können eine effiziente Verwaltung und Nutzung großer Datenmengen erreicht werden, indem der Zugriff auf Datensätze für verschiedene Anwendungen und Benutzer vereinfacht wird.
Datenqualität	Der Begriff Datenqualität bezieht sich auf den Zustand von Informationen im Hinblick auf die Anforderungen der zentralen Anwenderinnen und Anwender. Bei der Definition der Datenqualitätsstandards sollten stets Mehrwertpotenzial und Anforderungen nach Anwendungsfall der entsprechenden Daten berücksichtigt werden.
Datenschutz-Folgenabschätzung, DSFA	Bewertung der Auswirkungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Rechte und Freiheiten betroffener/natürlicher Personen haben könnte (vgl. Art. 35 Abs. 1 DSGVO).
Datentreuhänder	Ein Datentreuhänder ist eine Vertrauensinstanz, die schützenswerte Daten zwischen Datengebern und Datennutzern unter Wahrung der Interessen beider Seiten digital vermittelt. Eine Datentreuhandstelle kann mit der Aufgabe betraut sein, einen standardisierten Zugang zu Daten für zugelassene Stellen zu entwickeln und umzusetzen. Zudem besitzen Datentreuhänder eine Beratungsfunktion gegenüber ihren Nutzerinnen und Nutzern und bieten je nach Spezialisierung verschiedene Dienste, wie beispielsweise die Verwaltung von Daten im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer. Datentreuhänder können aber auch datenschutzrechtliche Interessen und Gestaltungsrechte für eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern geltend machen.
Datentreuhandmodelle	Datentreuhandmodelle sind neutrale Vermittler, die einen sicheren, qualitativen und anwenderfreundlichen Umgang mit Daten ermöglichen, aber vor allem auch Vertrauen zwischen Datengebern und Datennehmenden schaffen können.
Digitale Souveränität	Die Fähigkeiten und Möglichkeiten von Individuen und Institutionen, ihre Rolle(n) in der digitalen Welt selbstständig, selbstbestimmt und sicher ausüben zu können (Definition gemäß ÖFIT71).
eDiscovery	eDiscovery ist eine digitale Ermittlungsmethode, die versucht, digitale Beweise in E-Mails, Sofortnachrichten, sozialen Profilen, Online-Dokumenten und anderen Daten zu finden und zu sichern, um sie in Rechtsstreitigkeiten und -verfahren verwenden zu können.
EfA-Prinzip	Nach dem „Einer-für-Alle-Prinzip“ werden Steuerung und Finanzierung eines Projektes grundsätzlich durch ein einziges Land durchgeführt. Bei der Durchführung des Projekts wird allerdings die Perspektive, dass die Projektergebnisse den anderen Ländern und dem Bund ebenfalls zur Verfügung gestellt werden, berücksichtigt. Nach Abschluss können Länder und Bund die entwickelte Lösung nutzen, ohne dass sie sich an den Entwicklungskosten beteiligen müssen. Das EfA-Prinzip wird im Wesentlichen durch die Nach- und Mitnutzbarkeit realisiert.

Erklärbarkeit (Explainability)	Merkmal eines KI-Systems. Ein KI-System ist verständlich, wenn seine Funktionalität und Arbeitsweise wie auch die entsprechenden Outputs wie Entscheidungen auch einer Person ohne Spezialkenntnisse verständlich gemacht werden können.
Fairness	Fairness bezieht sich auf eine Vielzahl von Prinzipien, die als Gleichberechtigung, Unparteilichkeit, Egalitarismus, Nichtdiskriminierung und Gerechtigkeit bekannt sind. Fairness verkörpert ein Ideal der Gleichbehandlung zwischen Individuen oder zwischen Gruppen von Individuen. Dies wird allgemein als „inhaltliche“ Fairness bezeichnet. Sie umfasst jedoch auch eine prozedurale Perspektive, das heißt die Fähigkeit, Hilfe zu suchen und zu erhalten, wenn individuelle Rechte und Freiheiten verletzt werden.
Hochrisiko-KI-Systeme	Hochrisiko-KI-Systeme sind in Art. 6 in Verbindung mit Anhang III der KI-VO definiert. Sie unterliegen besonderen Anforderungen. Siehe auch Kapitel 2.3.2.
Identifikatoren	Identifikatoren sind einzigartige Merkmale oder Daten in einem Datensatz, die zur eindeutigen Erkennung und Unterscheidung von Personen verwendet werden können. Beispiele für Identifikatoren sind Personalausweisnummern, Sozialversicherungsnummern oder Kundennummern, die sicherstellen, dass die jeweilige Person eindeutig identifizierbar ist.
Interoperabilität	Interoperabilität bezieht sich auf die Fähigkeit verschiedener Systeme, Geräte, Anwendungen oder Organisationen, miteinander zu kommunizieren, zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen.
Interpretierbarkeit (Interpretability)	Interpretierbarkeit bezieht sich auf das Konzept der Verständlichkeit, Erklärbarkeit oder Nachvollziehbarkeit. Wenn ein Element eines KI-Systems interpretierbar ist, bedeutet dies, dass es zumindest für eine/n externe/n Beobachterin oder Beobachter möglich ist, es zu verstehen und seine Bedeutung zu erkennen.
KI-Akteure	Als KI-Akteure bezeichnen wir alle Personen oder Organisationen, die an Entwicklung, Bereitstellung, Betrieb und Nutzung von KI-Systemen und damit verbundenen Prozessen beteiligt sind.
KI-Büro	Im Rahmen der KI-VO wurde von der Europäischen Kommission eine neue Regulierungsbehörde auf EU-Ebene eingerichtet: das Europäische Amt für künstliche Intelligenz (kurz auch „KI-Büro“), das in der Generaldirektion für Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologie (GD CNECT) der Europäischen Kommission angesiedelt sein wird. Das KI-Büro wird die Anforderungen des KI-Gesetzes an KI-Modelle und -Systeme für allgemeine Zwecke (GPAI) in den 27 EU-Mitgliedstaaten überwachen, beaufsichtigen und durchsetzen. Dazu gehören die Analyse neu auftretender, unvorhergesehener Systemrisiken, die sich aus der Entwicklung und dem Einsatz von z. B. GPAI ergeben, sowie die Entwicklung von Fähigkeitsbewertungen, die Durchführung von Modellbewertungen und die Untersuchung von Vorfällen mit potenziellen Verstößen und Nichteinhaltung.
KI-Entwickler	Ein KI-Entwickler ist jemand, der einige der Aufgaben im Rahmen der KI-Entwicklung ausführt. KI-Entwicklung ist der Prozess des Konzipierens, Spezifizierens, Designens, Trainierens, Programmierens, Dokumentierens, Testens und Debuggens und weiterer Aktivitäten, die bei der Erstellung und Wartung von KI-Systemen, Frameworks oder anderen KI-Komponenten erforderlich ist. Dies beinhaltet das Schreiben und Warten des KI-Quellcodes sowie alles, was zwischen der Konzeption der Software bis hin zur endgültigen Manifestation und Verwendung der Software involviert ist.
KI-Kompetenz	Die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen der KI-VO ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden (vgl. Art. 3 Nr. 56 KI-VO).
KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck (General-Purpose AI, GPAI)	Ein KI-Modell - einschließlich der Fälle, in denen ein solches KI-Modell mit einer großen Datenmenge unter umfassender Selbstüberwachung trainiert wird -, das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und das in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann, ausgenommen KI-Modelle, die vor ihrem Inverkehrbringen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder die Konzipierung von Prototypen eingesetzt werden (vgl. Art. 3 Nr. 63 KI-VO).
KI-Reallabor	Ein kontrollierter Rahmen, der von einer zuständigen Behörde geschaffen wird und den Anbieter oder zukünftige Anbieter von KI-Systemen nach einem Plan für das Reallabor einen begrenzten Zeitraum und unter regulatorischer Aufsicht nutzen können, um ein innovatives KI-System zu entwickeln, zu trainieren, zu validieren und - gegebenenfalls unter Realbedingungen - zu testen (vgl. Art. 3 Nr. 55 KI-VO).

KI-System	Ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können (vgl. Art. 3 Nr. 1 KI-VO). Die Definition wird durch die Leitlinien der EU-Kommission zur Definition von "KI-Systemen" (Art. 3 Nr. 1 KI-VO) vom 6. Februar 2025 konkretisiert.
KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck (General-Purpose AI System, GPAI-System)	Ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck ist ein KI-System, das auf einem KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck beruht und das in der Lage ist, einer Vielzahl von Zwecken sowohl für die direkte Verbindung als auch für die Integration in andere KI-Systeme zu dienen (vgl. Art. 3 Nr. 66 KI-VO).
KI-Systemumgebung (AI System Environment)	Dies bezeichnet alles, was das KI-System umgibt, aber nicht Teil des Systems selbst ist. Technischer ausgedrückt, kann eine Umgebung als eine Situation beschrieben werden, in der das System eingesetzt wird. Manche KI-Systeme können Informationen aus ihrer Umgebung auch über Sensoren erhalten, manche können auch über geeignete Aktuatoren Einfluss auf ihre Umgebung ausüben. Je nachdem, ob die Umgebung die physischen oder lediglich virtuellen einschließt, können Aktuatoren Hardware wie z. B. Roboterarme sein oder Software wie Programme, die Veränderungen in einer digitalen Struktur vornehmen.
(KI-)Verzerrung ((AI) Bias)	Unter Bias versteht man allgemein eine kognitive Verzerrung, z. B. werden aufgrund eigener Erlebnisse, Wahrnehmungen und Erinnerungen Daten ausgewählt, die genau diese Erlebnisse, Wahrnehmungen und Erinnerungen widerspiegeln, und Wahrnehmungen anderer Perspektiven dadurch ausgeblendet. Das geschieht meistens unbewusst. KI- (oder algorithmische) Verzerrung beschreibt systematische Verzerrungen in einem KI-System, die zu verzerrten Ergebnissen führen, wie z. B. die Bevorzugung einer Benutzergruppe gegenüber anderen. Solche Verzerrungen sind ungewollt und unerwünscht. Sie können aus vielen Faktoren entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Design des Algorithmus oder die Verwendung oder Entscheidungen in Bezug auf die Art und Weise, wie Daten codiert, gesammelt, ausgewählt oder verwendet werden, um den Algorithmus zu trainieren. Verzerrungen können in algorithmischen Systemen auftauchen als Ergebnis von vorbestehenden kulturellen, sozialen oder institutionellen Erwartungen; aufgrund technischer Einschränkungen ihres Designs; oder indem sie in unerwarteten Kontexten verwendet werden oder von Zielgruppen, die bei der ursprünglichen Softwaregestaltung nicht berücksichtigt wurden.
KI-Zuverlässigkeit (AI Reliability)	Ein KI-System gilt als zuverlässig, wenn es sich wie erwartet verhält, auch bei neuen Eingaben, auf die es zuvor nicht trainiert oder getestet wurde.
Künstliche neuronale Netze (KNN) und Deep Learning	Künstliche neuronale Netze (KNN) orientieren sich an der Arbeitsweise des menschlichen Gehirns und werden als verwobenes Netz von Neuronen verstanden und als komplexes Gleichungssystem abgebildet. Neuronen werden dabei in der Regel als Knoten, die Verbindungen zwischen den Neuronen als Kanten dargestellt. Die einzelnen Verbindungen können im Verlauf des Trainings eines neuronalen Netzes stärker oder schwächer gewichtet werden. Dies bezeichnet man als Lernprozess des Netzes. KNN können zwischen den Eingangs- (Input) und Ausgangsneuronen (Output) unterschiedlich viele verborgene Zwischenschichten (Hidden Layer) besitzen. Die einfachste Netztopologie besteht aus nur einer Schicht. Bei vielschichtigen Modellen spricht man von tiefen KNN, beim entsprechenden Lernprozess von Deep Learning. In den letzten Jahren konnten mit tiefen KNN große Erfolge beispielsweise bei der Bild- oder Spracherkennung erzielt werden. Die hohe Komplexität erschwert jedoch auch die Nachvollziehbarkeit der auf Basis eines tiefen KNN getroffenen Entscheidung.
Laborumgebung	Eine Laborumgebung ist ein kontrollierter Bereich, in dem Softwareprodukte oder -komponenten unabhängig vom Produktionssystem entwickelt, getestet und validiert werden können. Diese Umgebung ermöglicht es Entwicklern und Testern, neue Funktionen und Updates unter Bedingungen zu evaluieren, die der realen Nutzung ähneln, ohne das Risiko einzugehen, bestehende Systeme zu stören.
Lebenszyklus eines KI-Systems (Lifecycle)	Der Lebenszyklus eines KI-Systems umfasst mehrere voneinander abhängige Phasen, die von dessen Design und Entwicklung (einschließlich Teilphasen wie Anforderungsanalyse, Datensammlung, Training, Testen, Integration), Installation, Einsatz, Betrieb, Wartung und Dekommissionierung reichen.
Legal Tech	Legal Technology (gebräuchlicher ist die Abkürzung Legal Tech) bezeichnet den Bereich der Informationstechnik, der sich mit der (Teil-)Automatisierung von juristischen Tätigkeiten befasst. Das Ziel dabei ist, die Effizienz des rechtlichen Arbeitens zu erhöhen. In diesem Sinne sind KI-Systeme in der Justiz eine Teilmenge von Legal Tech.

Mandantenfähigkeit	Häufig werden von mehreren Institutionen zentrale IT-Infrastrukturen oder Dienste eines Outsourcing-Dienstleisters gemeinsam genutzt. Hierbei können auch Anwendungen gemeinsam betrieben und genutzt werden, wobei Datenhaltung und Datenverarbeitung z. B. infolge rechtlicher Anforderungen oder aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen getrennt erfolgen müssen. In diesen Fällen wird häufig von mandantenfähigen Anwendungen gesprochen, wobei jeder nutzenden Institution ein Mandantenbereich, kurz Mandant, zugeordnet wird. In jedem dieser Fälle ist durch ein geeignetes Mandantenkonzept sicherzustellen, dass die Anwendungen mandantenfähig betrieben werden. Dazu gehört, dass jeder Outsourcing-Kunde innerhalb seines Bereichs, also seines Mandantensystems, die fachlichen Vorgaben (z. B. bezogen auf Protokollierungsumfang und Speicherfristen) umsetzen sowie seinen Kontrollpflichten nachkommen kann. Das Mandantenkonzept ist durch den Outsourcing-Dienstleister zu erstellen und dem Outsourcing-Kunden zur Verfügung zu stellen. Dieser muss sich überzeugen, dass das Mandantenkonzept für seinen Schutzbedarf eine angemessene Sicherheit bietet, bevor solche IT-Systeme oder Dienste gemeinsam mit weiteren Kunden genutzt werden. Das Mandantenkonzept ist somit Bestandteil des Sicherheitskonzeptes, das für ein Outsourcing-Vorhaben zu stellen ist. (Bundesamt für Informationssicherheit)
Marktüberwachungsbehörde	Die nationale Behörde, die die Tätigkeiten durchführt und die Maßnahmen ergreift, die in der Verordnung (EU) 2019/1020 vorgesehen sind (vgl. Art. 3 Nr. 26 KI-VO).
Maschinelles Lernen (Machine Learning)	Maschinelles Lernen ist ein Bereich der Künstlichen Intelligenz, bei dem mithilfe von Algorithmen maschinelle Modelle wie beispielsweise künstliche neuronale Netze basierend auf Daten trainiert werden, um komplexe Aufgaben zu lösen, wie z. B. Erkennen von Mustern und Korrelationen, Schlussfolgerungen und Entscheidungen oder Treffen von Vorhersagen.
Menschenzentrierte KI	Der menschenzentrierte Ansatz für die KI soll sicherstellen, dass ethische Werte im Mittelpunkt der Entwicklung, Einführung, Nutzung und Überwachung der KI-Systeme stehen. Das soll durch die Achtung der Grundrechte gewährleistet werden, einschließlich der im Grundgesetz und in den Verträgen der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte, die durch Bezugnahme auf eine gemeinsame Grundlage miteinander verbunden sind, welche auf der Achtung der Menschenwürde beruht und dem Menschen einen einzigartigen und unveräußerlichen moralischen Status garantiert. Dazu zählen auch die Berücksichtigung der natürlichen Umwelt und anderer Lebewesen, die Teil des menschlichen Ökosystems sind, sowie ein nachhaltiger Ansatz, der das Bestehen und die Entwicklung zukünftiger Generationen ermöglicht.
Menschliche Aufsicht (Human Oversight) Menschlicher Eingriff in der Schleife (Human-in-the-Loop, HITL) Menschlicher Eingriff auf der Schleife (Human-on-the-Loop, HOTL) Menschliche Kontrolle (Human-in-Command, HIC)	Menschliche Aufsicht hilft dabei sicherzustellen, dass ein KI-System die menschliche Autonomie nicht untergräbt oder andere negative Auswirkungen hat. Die Aufsicht kann durch Steuerungsmechanismen wie einen menschlichen Eingriff „in the loop“ (HITL), „on the loop“ (HOTL) oder eine menschliche Kontrollperson (HIC) erreicht werden. Human-in-the-Loop bezieht sich auf die Möglichkeit der menschlichen Intervention in jedem Entscheidungszyklus des Systems. Human-on-the-Loop bezieht sich auf die Möglichkeit der menschlichen Intervention während des Designzyklus des Systems und die Überwachung des Systembetriebs. Human-in-Command bezieht sich auf die Fähigkeit, die Gesamtaktivität des KI-Systems zu überwachen (einschließlich seiner breiteren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Auswirkungen) und die Fähigkeit zu entscheiden, wann und wie das System in einer bestimmten Situation eingesetzt werden soll. Dies kann die Entscheidung beinhalten, ein KI-System in einer bestimmten Situation nicht einzusetzen, Ebenen der menschlichen Entscheidungsfreiheit während der Nutzung des Systems festzulegen oder sicherzustellen, dass die Möglichkeit besteht, eine Entscheidung eines Systems zu korrigieren. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass öffentliche Durchsetzungsbehörden in Übereinstimmung mit ihrem Mandat Aufsicht ausüben können. In Abhängigkeit vom Anwendungsbereich des KI-Systems und seinem potenziellen Risiko können in unterschiedlichem Maße Aufsichtsmechanismen erforderlich sein, um andere Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen zu unterstützen. Bei sonst gleichen Bedingungen erfordert ein geringeres Maß an menschlicher Aufsicht über ein KI-System umfangreichere Tests und eine strengere Steuerung.
Mitnutzbarkeit	Eine Anwendung oder ein Service, der durch ein Land oder den Bund in dessen Betriebsumgebung bereitgestellt wird, kann länderübergreifend auch durch andere Länder oder den Bund genutzt werden.

Modularer Entwicklungsansatz	Ein modularer Entwicklungsansatz beschreibt einen Ansatz der Software-Entwicklung, bei dem die Entwicklung einer Anwendung in kleinere Komponenten herunter gebrochen wird, welche möglichst unabhängig voneinander entwickelt, getestet, aktualisiert und genutzt werden können. Ein modularer Entwicklungsansatz kann beispielsweise die Nutzung einer Microservice-Architektur (zusammengesetzt aus Subkomponenten) beinhalten, die im Gegensatz zu einer monolithischen Architektur (einer großen, integrierten Gesamtsoftware) steht.
Nachnutzbarkeit	Eine Anwendung oder ein Service, der durch ein Land oder den Bund bereitgestellt wurde, kann durch ein anderes Land oder den Bund in dessen eigener Betriebsumgebung implementiert und genutzt werden.
Natural Language Processing (NLP)	Natural Language Processing (NLP) umfasst computergestützte Methoden zur Erkennung und Verarbeitung natürlicher Sprache durch Maschinen. Das Hauptziel besteht darin, eine direkte Kommunikation zwischen Mensch und Computer in natürlicher Sprache zu ermöglichen, die zwischenmenschliche Kommunikation durch maschinelle Übersetzung zu unterstützen und die wachsenden Mengen an Texten in natürlicher Sprache maschinell zu analysieren.
Netzwerk (IT-Kontext)	Ein Netzwerk ist die Vernetzung von mindestens zwei Systemen oder anderen elektronischen Endgeräten (z. B. Computer, Smartphone, Laptop), entweder per Kabel (LAN) oder drahtlos über Funknetze (WLAN). Dabei entsteht eine Verbindung zwischen den Computersystemen, die den Austausch von Daten und die Nutzung gemeinsamer Ressourcen ermöglicht.
Notifizierende Behörde	Die nationale Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung, Benennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für deren Überwachung zuständig ist (vgl. Art. 3 Nr. 19 KI-VO).
Notifizierte Stelle	Eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß der KI-VO und den anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union notifiziert wurde (vgl. Art. 3 Nr. 22 KI-VO).
Ökosystem (für Daten und KI)	Ein Ökosystem wird hier verstanden als Organisations- und Koordinationsform zwischen Organisationen und Individuen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen (oftmals umfassende Leistungsangebote für Nutzergruppen) und dabei komplementäre Fähigkeiten und Kompetenzen insgesamt verstärken. Ein Ökosystem für Daten und KI zeichnet sich ebenfalls durch ein Gefüge verschiedener Akteure in einem dafür vorgesehenen Netzwerk aus. Es kann beispielsweise genutzt werden als Schnittstelle für den Datenaustausch und für fachlichen Austausch für neue Entwicklungen. Datenökosysteme zeichnen sich durch vielfältige Wechselbeziehungen in einem Netzwerk aus mehreren Akteuren wie z. B. Organisationen, Unternehmen, Individuen, Software, Hardware etc. aus, welche durch ihre Interaktion in Form eines Datenaustauschs zum Leistungs- und Wertversprechen beitragen können.
Open Data	Open Data ist ein Prinzip, das die freie Verfügbar- und Nutzbarkeit von Daten aus der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung bezeichnet. Durch die freie Nachnutzung von Daten sollen eine größere Transparenz geschaffen werden und mehr Zusammenarbeit entstehen. Die Open-Data-Strategie (ODS) der Bundesregierung spezifiziert die Strategie zu „offenen Daten“ (Open Data). Laut dieser sollen über das nationale Metadatenportal GovData.de maschinenlesbare Daten von Behörden und von öffentlich finanzierter Forschung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, sofern dem keine datenschutz- oder sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen. Die Bereitstellung offener Verwaltungsdaten ist in Deutschland durch das E-Government-Gesetz (EGovG), auch Open-Data-Gesetz genannt, geregelt.
Open Source	Open Source bezeichnet im digitalen Umfeld Software, die durch die „Quelloffenheit“ ihres Programmiercodes von jeder interessierten Person eingesehen, individuell angepasst und meist kosten- bzw. lizenzfrei genutzt werden kann.
Prüfbarkeit (Auditability)	Unter Prüfbarkeit versteht man die Fähigkeit eines KI-Systems, eine Bewertung der Algorithmen, Daten und Designprozesse des Systems zu durchlaufen. Das bedeutet nicht unbedingt, dass Informationen über Geschäftsmodelle und geistiges Eigentum im Zusammenhang mit dem KI-System immer offen zugänglich sein müssen. Die Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und Protokollierungsmechanismen ab der frühen Entwurfsphase des KI-Systems kann zur Prüfbarkeit des Systems beitragen.
Referenz-Toolchain	Eine Toolchain ist eine standardisierte Zusammenstellung von Werkzeugen und Technologien, die zur Entwicklung, Implementierung und Wartung von Softwareanwendungen genutzt werden. Die Referenz-Toolchain dient als Best-Practice-Richtlinie, um konsistente, effiziente und qualitativ hochwertige Ergebnisse zu erzielen.

Sandbox	Eine Sandbox ist eine isolierte Testumgebung, die es Entwicklern ermöglicht, Anwendungen sicher auszuführen und zu testen, ohne dass dies Auswirkungen auf das gesamte System hat. Sie wird häufig verwendet, um neue Software vor dem Rollout in das gesamte System zu überprüfen und potenzielle Sicherheitsrisiken und Fehlerquellen zu minimieren.
Schutzbedürftige Informationen	Der IT-Grundschutz besagt, dass für den Aufbau eines Standardsicherheitsmodells der Schutzbedarf jedes Geschäftsprozesses in einem Unternehmen festgelegt werden muss. Um den Schutzbedarf der zu verarbeitenden Informationen zu ermitteln, soll beantwortet werden, welche Informationen „besonders wichtig und damit in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit schützenswert sind und warum“. Diese werden dann als schutzbedürftige Informationen eingestuft.
Schutzbedürftige Personen und Gruppen	Wegen ihrer heterogenen Zusammensetzung gibt es keine allgemein anerkannte rechtliche Definition für schutzbedürftige Personen. Was eine schutzbedürftige Person oder Gruppe ausmacht, ist oft kontextspezifisch. Kurzzeitige Lebensereignisse (z. B. Kindheit oder Krankheit), Marktfaktoren (z. B. Informationsasymmetrie oder Marktmacht), wirtschaftliche Faktoren (z. B. Armut), Faktoren, die mit der eigenen Identität verbunden sind (z. B. Geschlecht, Religion oder Kultur) und andere Faktoren können eine Rolle spielen. In Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta über Nichtdiskriminierung sind folgende Gründe aufgeführt, die unter anderem einen Bezugspunkt darstellen können: Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter und sexuelle Orientierung. Zusätzlich zu den obigen Punkten befassen sich andere Rechtsvorschriften mit den Rechten bestimmter Gruppen. Solche Listen sind unvollständig und können im Laufe der Zeit Änderungen unterworfen sein. Eine schutzbedürftige Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die ein oder mehrere Merkmale der Schutzbedürftigkeit aufweisen.
Souveränität	Es existieren verschiedene Dimensionen von Souveränität. Nutzungssouveränität (Nutzer): Die Dimension beschreibt den Zugang zu Fähigkeiten und Ressourcen, um digitale Technologien gemäß den eigenen institutionellen Anforderungen und Prioritäten erfolgreich, effizient und (rechts)sicher nutzen zu können. Dafür muss dem Nutzer eine freie Auswahl aus leistungsfähigen, alternativen IT-Lösungen möglich sein. Die Auswahl erlaubt flexible Wechselmöglichkeiten, wenn sich neue Anforderungen aus Nutzersicht ergeben oder neue negative Folgen von Abhängigkeiten von Technologieanbietern den Einsatz weiter einschränken. Die Institution, die eine IT-Lösung einsetzt („Nutzer“) ist in der Regel die verantwortliche Stelle im datenschutzrechtlichen Sinne. Daher müssen diese gerade auch bei zentral beschafften oder betriebenen Komponenten wie Hardware, Software und Dienstleistungen die erforderlichen Einstellungen vornehmen können, um einen rechtskonformen Betrieb der Verfahren zu gewährleisten. Ebenso ist die gezielte Entwicklung von Anwender-/Nutzerkompetenzen notwendig, um alternative digitale Lösungen erfolgreich einsetzen zu können. Forschungs-, Entwicklung-, Produkt- und Betriebssouveränität (Bereitsteller): Die Dimensionen beschreiben die Entscheidungsfreiheit sowie die erforderlichen Ressourcen und Kenntnisse beim Aufgreifen und Fördern von Forschungsthemen, bei der Konzeption, Ausgestaltung und Umsetzung eines Produktes, der Entwicklung bzw. Anpassung von Software sowie dem Aufbau und Betrieb von sicheren, vertrauenswürdigen und resilienten digitalen Systemen. Für den Bereitsteller müssen die eigenständige Entwicklung, Inbetriebnahme und der Betrieb von IT-Lösungen unabhängig möglich sein. Der Bereitsteller muss in der Lage sein, sich mit Herstellern am Markt rückkoppeln zu können, um Lösungen angemessen mitzugestalten. Wissens- und Transparenzsouveränität (Auftraggeber): Die Dimensionen beschreiben den freien Zugang zu Informationen und Wissen über Technologien sowie die Fähigkeiten und Möglichkeiten, Ressourcen, Systeme, Komponenten und Sachverhalte bewerten zu können. Für die Beauftragung digitaler Lösungen muss der Auftraggeber auf mehrere wettbewerbsfähigen Anbieter zurückgreifen und Einfluss auf die Gestaltung des Angebots am Markt nehmen können. Ferner muss der Auftraggeber verbindliche Rahmenbedingungen zur digitalen Souveränität (u. a. Informationssicherheit und Datenschutz) gegenüber Technologieanbietern bei Beauftragung, Entwicklung, Inbetriebnahme und Betrieb von IT-Lösungen durchsetzen können.
Strukturierte Daten, unstrukturierte Daten	Strukturierte Daten haben ein standardisiertes Format. Sie sind in einer Struktur wie beispielsweise einer Tabelle oder Datenbank organisiert. Unstrukturierte Daten hingegen liegen nicht in einer formalisierten Struktur vor. Daher kann es für bestimmte Anwendungsfälle komplizierter sein, unstrukturierte Daten durch Computerprogramme aggregiert zu verarbeiten.
Trainingsdaten (Training Data)	Daten, die zum Trainieren eines KI-Systems verwendet werden, wobei dessen lernbare Parameter angepasst werden.

Transparenz (Transparency)	Ein Merkmal eines Systems. Transparenz beschreibt, dass angemessene Informationen über das System für relevante Stakeholder zur Verfügung stehen. Anmerkung 1: Geeignete Informationen für die Systemtransparenz können Aspekte wie Merkmale, Leistung, Einschränkungen, Komponenten, Verfahren, Maßnahmen, Designziele, Designentscheidungen und Annahmen, Datenquellen und Etikettierungsprotokolle umfassen. Anmerkung 2: Eine unangemessene Offenlegung einiger Aspekte eines Systems kann Sicherheits-, Datenschutz- oder Vertraulichkeitsanforderungen verletzen.
Verantwortlichkeit (Accountability)	Dieser Begriff bezieht sich auf die Annahme, dass man für seine Handlungen und ihre Konsequenzen verantwortlich ist und in der Lage sein muss, seine Ziele, Motivationen und Gründe zu erklären. Verantwortlichkeit hat mehrere Dimensionen und kann gesetzlich vorgeschrieben sein. So verlangt z. B. die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von den für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen u. a., dass sie eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Vorgaben der DSGVO übernehmen und Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um Datenschutzverstöße zu verhindern und zu melden, wenn diese versagen. Verantwortlichkeit kann aber auch einen ethischen Standard ausdrücken.
Verfügbarkeit von Daten	Aufgrund der zentralen Bedeutung von Daten für KI ist auch die Frage der Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig. Verschiedene europäische Richtlinien wirken darauf hin, dass öffentliche Stellen bestimmte Daten als sogenannte offene Daten (Open Data) bereitstellen oder bereitstellen müssen.
Vertrauenswürdige KI (Trustworthy AI)	Eine vertrauenswürdige KI hat drei Komponenten: 1) Sie sollte rechtmäßig sein und somit geltendes Recht und gesetzliche Bestimmungen einhalten, 2) sie sollte ethisch sein und somit die Einhaltung ethischer Grundprinzipien und Werte gewährleisten und 3) sie sollte robust sein, und zwar sowohl aus technischer als auch aus sozialer Sicht, da KI-Systeme unbeabsichtigten Schaden verursachen können, selbst wenn ihnen gute Absichten zugrunde liegen. Die vertrauenswürdige KI bezieht sich nicht nur auf die Vertrauenswürdigkeit des KI-Systems selbst, sondern umfasst auch die Vertrauenswürdigkeit aller Prozesse und Akteure, die am Lebenszyklus des Systems beteiligt sind.
Wiederholbarkeit	Wiederholbarkeit beschreibt, ob ein KI-Experiment zum gleichen Ergebnis kommt, wenn es unter gleichen Bedingungen wiederholt wird.
Workflow des Modells (Workflow of the Model)	Der Workflow eines KI-Modells zeigt die benötigten Phasen zum Aufbau des Modells und ihre Abhängigkeiten. Typische Phasen sind: Datensammlung und -vorbereitung, Modellentwicklung, Modelltraining, Bewertung der Modellgenauigkeit, Feinabstimmung der Hyperparameter, Modellnutzung, Modellwartung, Modellversionierung. Diese Stufen sind in der Regel iterativ: Es kann vorkommen, dass man reevaluieren und zu einem vorherigen Schritt an beliebiger Stelle des Prozesses zurückkehren muss.
XJustiz	XJustiz ist ein standardisiertes Daten- und Kommunikationsprotokoll, das den elektronischen Datenaustausch zwischen Justizbehörden, Anwältinnen und Anwälte und anderen Beteiligten im Rechtswesen ermöglicht. Es fördert die Interoperabilität und Effizienz der Justizkommunikation durch die einheitliche Strukturierung und Übertragung von Daten und Dokumenten.
Zugänglichkeit (Accessibility)	Das Maß, in dem Produkte, Systeme, Dienstleistungen, Umgebungen und Einrichtungen von Menschen aus einer Bevölkerungsgruppe mit der breitesten Palette von Benutzerbedürfnissen, Merkmalen und Fähigkeiten zur Erreichung identifizierter Ziele in identifizierten Nutzungskontexten verwendet werden können (einschließlich direkter Nutzung oder Nutzung ermöglicht durch unterstützende Technologien).

8 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung/Bedeutung
AG	Arbeitsgruppe
AG KI	Arbeitsgruppe Künstliche Intelligenz der BLK
Art.	Artikel
BITV	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
BLK	Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
bzgl.	Bezüglich
bzw.	Beziehungsweise
DGA	Daten-Governance-Rechtsakt der EU
d. h.	Das heißt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung der EU
E-Akte	Elektronische Akte (innerhalb elektronischer Aktensysteme)
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr (Kommunikationsplattform)
EU	Europäische Union
GeFa	Gemeinsames Fachverfahren
GG	Grundgesetz
GenAI	Generative AI (generative KI)
GPAI	General Purpose AI (KI mit allgemeinem Verwendungszweck)
IT	Informationstechnik
KI	Künstliche Intelligenz
KI-VO	KI-Verordnung der EU
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
NLP	Natural Language Processing
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RPA	Robotic Process Automation
s.	Siehe
s. o.	Siehe oben
sog.	Sogenannte/r/n
u. a.	Unter anderem
vgl.	Vergleiche
z. B.	Zum Beispiel

9 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umsetzungsfahrplan – Zuordnung der Handlungsfelder und Maßnahmen.....	38
--	----

10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Framework zur Beschreibung und Klassifizierung von KI-Systemen und damit verbundener Komponenten in der Justiz, basierend auf dem Klassifizierungsframework der OECD	12
Abbildung 2: (KI-)Anwendungsfälle in der Justiz im Status quo	17
Abbildung 3: Umsetzungsfahrplan	36

11 Anhang

11.1 Maßnahmenverzeichnis

ID	Kurztitel	Maßnahme	Ziel 1	Ziel 2	Ziel 3	Ziel 4	Ziel 5
A1	Einstufungs- und Auslegungspraxis	Bund und Länder erarbeiten eine übergreifende Auslegungspraxis, die ein abgestimmtes Verständnis der Rollen, Aufgaben und Geschäftsprozesse innerhalb der Justiz ermöglicht.	x			x	
A2	Produktklassifizierung	Bund und Länder etablieren eine abgestimmte Produktklassifizierung gemäß einer länderübergreifend abgestimmten Auslegungspraxis zur Einstufung von KI-Systemen in der Justiz.	x			x	
A3	Formalisierung von Anforderungen	Bund und Länder standardisieren die Anforderungen für die Entwicklung, Beschaffung, Nutzung und den Betrieb von KI-Systemen in der Justiz. Musterverträge werden – soweit sinnvoll möglich – erstellt und verwendet.		x			x
A4	Standardklauseln und Musterverträge	Bund und Länder tauschen Standardklauseln und Musterverträge, die die Mit- bzw. Nachnutzung von KI-Systemen innerhalb der Justiz fördern, untereinander aus. Diese Standardklauseln und Musterverträge können in Verträge und Vereinbarungen integriert werden, um eine konsistente Handhabung hinsichtlich der Mit- und Nachnutzung zu etablieren.					x
A5	Ausschreibungskriterien	Bund und Länder legen Mindeststandards für Ausschreibungskriterien für die Beschaffung von Justiz-KI-Systemen fest, mit denen Interoperabilität, offene Standards und technologische Souveränität gefördert werden sollen.				x	x
A6	Austausch und Netzwerke	Bund und Länder treiben den Austausch zu KI-Systemen in der Justiz auf europäischer und internationaler Ebene voran. Hierzu forcieren Bund und Länder den Aufbau von Partnerschaften und Netzwerken mit anderen EU-Mitgliedstaaten, um den Austausch von Best Practices und Erfahrungen zu fördern.	x				x
A7	Kataloge und Handbücher für Best Practices	Die von Bund und Länder erstellten Kataloge und Handbücher, die Best Practices im Bereich KI sowie Leitfäden enthalten, werden allen Beteiligten zur Verfügung gestellt, um Erfahrungen zu nutzen und den Einsatz von KI-Systemen effizienter zu gestalten.		x		x	x
B1	Modularer Entwicklungsansatz	Bund und Länder verfolgen bei der Entwicklung von neuen KI-Systemen für die Justiz einen modularen Entwicklungsansatz. Dementsprechend erfolgt die Entwicklung von KI-Systemen – soweit möglich – nicht monolithisch, sondern mit einzelnen, unabhängig voneinander nachnutzbaren Komponenten.					x
B2	Unabhängigkeit von Bestandssystemen	Bei der Entwicklung von Justiz-KI-Systemen minimieren oder vermeiden Bund und Länder Abhängigkeiten von Bestandssystemen, um die Mit- und Nutzbarkeit sowie Interoperabilität – auch mit zukünftigen IT-Infrastrukturen – zu gewährleisten.					x
B3	Kompatibilität mit On-Premises	Bund und Länder stellen bei Entwicklung, Einkauf und Einsatz von KI-Systemen für die Justiz eine größtmögliche Kompatibilität mit lokaler IT-Infrastruktur sicher und passen die Systeme kontinuierlich an die infrastrukturellen Bedingungen an.					x
B4	Cloud-Readiness	Bund und Länder berücksichtigen Cloud-Readiness bei Entwicklung, Einkauf und Einsatz von Justiz-KI-Systemen.					x
C1	Prozesse und Standards	Bund und Länder stellen die länderübergreifende Ausarbeitung und Einhaltung der organisatorischen Anforderungen der KI-VO in der Justiz sicher und etablieren zur Anwendung des EFA-Prinzips einheitliche länderübergreifende Prozesse und Standards zur Durchführung von internen Konformitätsbewertungen.	x	x		x	

C2	Materialien für Bewertungen	Bund und Länder erzeugen länderübergreifende Synergieeffekte bei der Durchführung der KI-VO-Konformitätsbewertung inklusive der Grundrechte- und Datenschutz-Folgenabschätzungen innerhalb der Justiz. Dafür ermitteln Bund und Länder bestehende Best Practices, Leitlinien und geeignete Mustervorlagen, und passen diese – soweit erforderlich – für die eigenen Bedürfnisse an und setzen sie konsolidiert ein.		x		x	
C3	Umweltbezogene Nachhaltigkeit	Bund und Länder stellen die Ziele und Prinzipien der Nachhaltigkeit in den Prüf- und Kontrollprozessen von KI-Systemen in der Justiz sicher.	x				x
C4	Austausch mit EU-Ebene	Die Justizverwaltungen von Bund und Ländern prüfen die Einrichtung eines multilateralen Kommunikationskanals zur EU-Ebene und die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten – auch im Einklang mit der einschlägigen europäischen eJustice-Strategie und den einschlägigen Ratsschlussfolgerungen. Die von der EU bereitgestellten Leitlinien zur nationalen Durchführung der KI-VO werden auf ihre Relevanz für die deutsche Justiz analysiert. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Prüfung werden Best Practices mit den Mitgliedstaaten ausgetauscht.		x			x
D1	Erhebung von Potenzialen durch KI	Bund und Länder führen gezielte Untersuchungen von Potenzialen durch den Einsatz von KI in der Justiz durch. Dies findet durch die nutzerzentrierte Identifizierung und Analyse ausgewählter Arbeitsschritte der Ablauforganisation der Justiz statt.		x	x	x	
D2	Anwendungsfallpriorisierungs-Framework	Bund und Länder entwickeln ein gemeinsames Framework, um potenzielle KI-Anwendungsfälle in der Justiz hinsichtlich ihrer Machbarkeit und ihrer Potenziale zu kategorisieren und zu bewerten.		x		x	
D3	Wirtschaftlichkeit	Bund und Länder stellen die Wirtschaftlichkeit von KI-Systemen in der Justiz sicher. Sie nutzen und fördern Synergien bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von KI-Systemen insbesondere durch einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch.					x
D4	Koordination der KI-Systementwicklung	Bund und Länder stellen einen engen Austausch bei der Entwicklung von Justiz-KI-Systemen sicher und tauschen sich hierzu regelmäßig in den relevanten Gremienstrukturen über aktuelle Bestrebungen zur Entwicklung und zum Einsatz von KI aus. Wo möglich bündeln Bund und Länder Entwicklungen, nutzen Synergien und wenden das EfA-Prinzip an.				x	x
D5	Sandbox-/Laborumgebung	Bund und Länder bauen spezielle Sandbox- oder Laborumgebungen für Justiz-KI-Systeme auf. Hierbei können auch länder-spezifische Sandboxes oder Laborumgebungen aufgebaut werden.				x	x
E1	Data Governance	Bund und Länder bauen eine Data-Governance-Struktur für die Nutzung von Daten im Kontext von KI auf. Diese Struktur definiert klare Rollen und Verantwortlichkeiten, um sicherzustellen, dass Daten für KI-Systeme zweckmäßig und rechtskonform genutzt werden können.	x	x		x	x
E2	Datenmanagement	Bund und Länder entwickeln, anknüpfend an bestehenden Standards (wo sinnvoll), im Kontext eines Datenmanagements justizspezifische konzeptionelle Datenmodelle für den Einsatz in und mit KI-Systemen. Dies umfasst die Beschreibung und Definition von Daten, ihrer Bestandteile und Zusammenhänge.		x		x	x
E3	Datenqualität	Bund und Länder erarbeiten anwendungsfallbezogenen Kriterien, Vorgänge und Verantwortlichkeiten zur Sicherung der Datenqualität für das Training von KI-Systemen in der Justiz. Im Kontext geteilter Trainingsdaten und übergreifender Vorgänge werden diese anwendungsfallübergreifend festgelegt.		x		x	
E4	Datenkatalog	Bund und Länder erstellen Kriterien zur Beschreibung bzw. Klassifizierung von Daten sowie eine Bund-Länder-übergreifende Übersicht zu den in der Justiz vorhandenen Daten und ihrer Quellen.		x		x	

E5	Standards für Datennutzung	Bund und Länder etablieren einheitliche Standards für eine verantwortungsvolle, fach- und behördenübergreifende Datennutzung.	x			x	
E6	(Trainings-)Datenpool	Bund und Länder richten einen für die Justiz zugänglichen Datenpool ein, in dem relevante Daten zum Zweck des Trainings von Modellen anonymisiert und in einem standardisierten Format zur Verfügung gestellt werden. Im Sinne des Prinzips von Open Data prüfen Bund und Länder, inwiefern dieser Datenpool perspektivisch in Teilen für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.	x	x	x	x	x
F1	Aufbau und Betrieb einer KI-Plattform mit Schnittstellen zur Bestands-IT	Bund und Länder treiben den Aufbau und den Betrieb einer KI-Plattform der Justiz voran. Die KI-Plattform gewährleistet die Interoperabilität und Kompatibilität der bereitgestellten KI-Systeme mit der Justiz-IT-Landschaft durch die Integration entsprechender Schnittstellen.					x
F2	Die KI-Plattform als KI-Hub für die Bereitstellung und Mit- bzw. Nachnutzung von KI-Systemen	Bund und Länder bauen innerhalb der KI-Plattform der Justiz einen dynamischen KI-Hub für die Bereitstellung und Mit- bzw. Nachnutzung von KI-Systemen auf. Im Mittelpunkt steht eine benutzerfreundliche Anwenderoberfläche, die es den Nutzern ermöglicht, einfach und effizient auf die verfügbaren KI-Systeme zuzugreifen.		x			x
F3	Katalog von KI-Systemen für die Justiz	Durch einen Katalog von KI-Systemen bzw. KI-Marktplatz dient die KI-Plattform der Justiz als zentraler Informations- und Übersichtsort zur Nachnutzung verfügbarer KI-Systeme der Justiz. Dieser Marktplatz bietet umfassende Informationen zu den einzelnen Systemen, einschließlich ihrer Ziele, Einsatzmöglichkeiten und betrieblichen Anforderungen.					x
F4	Öffentliche Bereitstellung justizspezifischer Testdaten und technischer Spezifikationen	Im Rahmen der KI-Plattform der Justiz stellen Bund und Länder geeignete Testschnittstellen und Testdaten auch für die Öffentlichkeit bereit, um die Entwicklung innovativer Lösungen und die Marktzugänglichkeit der Justiz im Bereich KI zu fördern. Zudem kommunizieren Bund und Länder Informationen zu technischen Spezifikationen und Anforderungen an KI-Systeme im Rahmen der KI-Plattform, um Standardisierung und Kompatibilität zu gewährleisten.			x		x
F5	Projektliste der KI-Systeme	Bund und Länder betrachten die Möglichkeit der Schaffung einer Projektliste der KI-Systeme der Justiz auf Bund-Länder-übergreifender Ebene und prüfen die Möglichkeit einer Verbindung mit der KI-Plattform.	x		x		x
G1	Rollen- und Kompetenzprofile	Bund und Länder erarbeiten ein gemeinsames Verständnis für die Ausprägung und Entwicklung klarer Rollen und Kompetenzprofile anhand einer einheitlich ausgeprägten Definition eines bedarfsgerechten KI-Kompetenzlevels für Justizangehörige.		x		x	
G2	KI-Kompetenz	Ausgehend von dem gemeinsamen Verständnis von Rollen und Kompetenzprofilen zur Herstellung der von der KI-VO verlangten KI-Expertise nutzen Bund und Länder weitere Synergieeffekte. Hierzu etablieren Bund und Länder geeignete Austausch- und Wissensvermittlungsformate und tauschen entsprechende Materialien, die allen Justizangehörigen zugutekommen, untereinander aus.				x	x
G3	Schulungen	Bund und Länder prüfen die länderübergreifende Entwicklung und Förderung von Schulungskonzepten bezüglich KI-Kompetenz und bieten danach erforderliche Fortbildungs- und Sensibilisierungsangebote bedarfsgerecht an.		x		x	

11.2 Weiterführende Quellen und Literatur

Titel	Herausgeber	Jahr	Art
Anhänge der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Förderung eines europäischen Konzepts für künstliche Intelligenz	Europäische Kommission	2021	Strategie
Artificial Intelligence Strategy	Gerichtshof der Europäischen Union (CJEU)	2023	Strategie
Barrierefreiheit in der Informationstechnik der Justiz – Themenpapier der AG Zukunft der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz	AG Zukunft der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz	2015	Themenpapier
Bericht der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr an die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK)	AG Elektronischer Rechtsverkehr der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz	N/A	Bericht
Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Bericht über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung	Europäische Kommission	2020	Bericht
Beschluss der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz – Einsatz von Basiskomponenten im Rahmen einer SOA-Architektur	Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz	2019	Beschluss
Beschluss der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz – Umlaufverfahren zur Änderung der IT-Governance-Steuerungselemente	Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz	N/A	Beschluss
Beschlüsse des E-Justice-Rats in seiner 20. Sitzung am 15. September 2021 in Essen	E-Justice-Rat	2021	Beschluss
Beschlüsse des E-Justice-Rats in seiner 22. Sitzung am 29. September 2022 in Bremen	E-Justice-Rat	2022	Beschluss
Beschlüsse zur Tagesordnung der 106. BLK-Sitzung am 13./14. November 2019 in Schwerin	Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz	2019	Beschluss
Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act)	Europäische Kommission	2025	Leitlinie
Commission Guidelines on the definition of an artificial intelligence system established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act)	Europäische Kommission	2025	Leitlinie
Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law	Europarat	2024	Gesetz
Das Standard-Datenschutzmodell – Eine Methode zur Datenschutzberatung und -prüfung auf der Basis einheitlicher Gewährleistungsziele	IT-Planungsrat & AK Technik der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder	2019	Beschluss
Data Strategy of the Secretary-General for Action by Everyone, Everywhere	Vereinte Nationen	2020	Strategie
Datenstrategie der Bundesregierung	Die Bundesregierung	2021	Strategie
Deutsche Verwaltungscloud-Strategie: Rahmenwerk und Zielarchitektur	IT-Planungsrat und Föderale IT-Kooperation (FITKO)	2022	Beschluss

Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI	Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (HLEG) – eingesetzt von der Europäischen Kommission	2019	Leitlinie
Europäische Strategie für die E-Justiz 2024–2028	Rat der Europäischen Union	2023	Strategie
Fortschritt durch Datennutzung	Die Bundesregierung	2023	Strategie
Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017	Die Bundesregierung	2017	Gesetz
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949	Die Bundesregierung	1949	Gesetz
Gutachten der Datenethikkommission	Datenethikkommission	2019	Bericht
Hiroshima Process International Guiding Principles for Organizations Developing Advanced AI Systems	G7	2023	Prinzipien
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Künstliche Intelligenz für Europa	Europäische Kommission	2018	Strategie
OECD Framework for the Classification of AI Systems	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	2022	Leitlinie
Recommendation of the Council on Artificial Intelligence (OECD AI Principles) – Update	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	2024	Prinzipien
Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (Law Enforcement Directive; LED)	Europäisches Parlament und Ministerrat der EU	2016	Gesetz
Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen	Europäisches Parlament und Ministerrat der EU	2016	Gesetz
Sachstand: Künstliche Intelligenz in der Justiz – Internationaler Überblick	Die Bundesregierung	2021	Bericht
Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung	Die Bundesregierung	2018	Strategie
Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung – Fortschreibung 2020	Die Bundesregierung	2020	Strategie
Strategie zur Stärkung der Digitalen Souveränität für die IT der Öffentlichen Verwaltung	IT-Planungsrat	2021	Strategie
The Assessment List for Trustworthy Artificial Intelligence (ALTAI)	Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (HLEG) – eingesetzt von der Europäischen Kommission	2020	Leitlinie
United Nations System White Paper on AI Governance: An analysis of the UN system's institutional models, functions, and existing international normative frameworks applicable to AI governance	Vereinte Nationen	2024	White Paper

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO)	Europäisches Parlament und Ministerrat der EU	2016	Gesetz
Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Rechtsakt; DGA)	Europäisches Parlament und Ministerrat der EU	2022	Gesetz
Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Verordnung der EU; KI-VO)	Europäisches Parlament und Ministerrat der EU	2024	Gesetz
Veröffentlichungen zur 108. BLK-Sitzung am 11. November 2020 – Videokonferenz	Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz	2020	Beschluss
Veröffentlichungen zur 111. BLK-Sitzung am 11. und 12. Mai 2022 in Hannover	Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz	2022	Beschluss
42. Sitzung IT-Planungsrat – IT-PLR Schwerpunktthema (SPT) „Datennutzung & Datenschutz“ – Säulen, Zielbild und Governance	IT-Planungsrat	2023	Beschluss
43. Sitzung IT-Planungsrat – IT-PLR Schwerpunktthema (SPT) „Datennutzung“	IT-Planungsrat	2024	Beschluss